

Gesamlete
Nachrichten
Und
Documente

Den
gegenwärtigen Zustand
des Herzogthums Schlesiens
betreffend.



Sechzehendes Stück.

A n n o 1741.



§. I.



ann der Krieg einzig und allein in Schlagen, Belagern und Erobern bestünde, so würde man bereits seit geraumer Zeit mit Recht haben sagen können, daß das Schlesiſche Kriegs-Feuer getilget, und der angenehme Friede ob schon nicht völlig wieder hergestellt, doch nächstens zu hoffen sey. Allein so sehr man dieses zwar wünschen mag, so wenig Grund hat man doch vor sich solches zu glauben. Die bisherige Unthätigkeit, in welcher wir beyde in Schlesiſten stehende Armeen leßthin verlaſſen, und worinnen wir sie auch noch vor kurzem gesehen, müſte einzig und allein zu die-

ser Meinung Gelegenheit geben. Doch wer da weiß, daß zu der Kunst Krieg zu führen nicht allein eine tapfere Faust, sondern auch nicht minder und hauptsächlich ein aufgeklärter Verstand und scharfsichtige Aufmerksamkeit erfordert werde, als wovon die Tapferkeit erstlich ihr Leben und einen glücklichen Erfolg erhalten kann, der wird gar bald anders urtheilen. Der Schluß daraus wird vielmehr dieser seyn, daß man an diesen beyden Kriegs-Heeren nicht so viel Klugheit, Fürsichtigkeit und Aufmerksamkeit in Berathschlagung bemercke, als man vordem Muth und Tapferkeit in munterer Ausführung ihrer Rathschläge gesehen hat.

§. 2.

Jedoch man möchte wohl gar glauben, daß die bisher gemeldete Unthätigkeit dieser Feinde, selbst in einer Schläfrigkeit bestünde, wenn wir von denen verschiedenen vorgeschlagenen Scharmügeln nicht die mindeste Nachricht ertheilen wollten. Daß welche gewesen, haben wir schon im vorigen Stücke gedacht, allein den Beweis davon sind wir dem Leser noch schuldig. Wir können am leicht-

te-

testen alle Partheylichkeit hierbey vermeiden, wenn wir dem Leser selbst die ungemeine Wachsamkeit beyder Armeen aus nachfolgenden Brief erkennen lassen.

Schreiben eines Preussischen Officiers bey der Belagerung Meisse vom 26. Octobr. 1741.

„Höret einmahl auf, mein Herr, auf mich zu schelten, daß ich euch nicht mehr schreibe. Ich habe seit einigen Wochen das Stillschweigen erdohlet. Ich hatte damals meine Ursachen; Und ihr habet wenig dabey verlohren, weil die Zeitungen fast alle Bewegungen von dem Feldzug gemeldet haben. Unterdessen um dem Wunsche eines solchen Freundes als ihr seyd, ein Gnuß zu leisten, so will ich unsere Operationes bey dem Lager bey Strehlen wieder anfangen, bis auf die Belagerung von Meiß.

Wir verließen Strehlen den 20. Aug: als der König sahe, daß es nicht möglich war, den Grafen von Neuverg in die Ebene zu ziehen, und man von der andern Seite erfahren hatte, daß fast die ganze feindliche Cavallerie nebst der unregulirten Infanterie

N 3

sich

sich Schweidnitz genähert hätte, es mochte nun seyn in der Absicht, in dem Lande zu fouragiren, oder einen Anfall auf die Stadt zu wagen, allwo wir ein groß Magazin von Mehl und Fourage hatten; So entschlossen sich Ihro Majestät mit der ganzen Armee dahin aufzubrechen. Den 20ten lagerte sie sich zu Lauterbach, und den 21ten rückte sie in das Lager bey Reichenbach, so eines der allerfestesten und schönsten ist, so wir in dem ganzen Feldzug gehabt haben. Unsere Armee hatte den Feind aus dem Gesichte verlohren. Er hatte sich mit seiner ganzen Macht bey Franckenstein versammelt, wo der Graf von Neuperg ein fast unübersteigliches Lager erwählt hatte. Den 23. gieng der König solches in Augenschein zu nehmen, wiewohl unter einem Scharmüsel derer Husaren. Ihro Majestät befanden, daß man unmöglich etwas nur mit dem geringsten Schein eines glücklichen Erfolgs, wider die Feinde unternehmen könnte. Man mußte den Plan verändern, und sich bemühen, den Grafen von Neuperg wider über die Meisse gehen zu lassen, jedoch ohne zu schlagen. Zu dem Ende wurde den 26. der Obriste Voigt mit einigen Compagnien Grenadiers und

500. Husaren nach Nimptsch abgeschickt, unter dem Vorwand, die Feinde bey ihrem Fouragiren von dieser Seite einzuschließen, und die Ausfälle ihrer Husaren zu verhindern. Aber es war in der That nur sie zu nöthigen, weiter vor sich zu rücken, wodurch das Absehen, so der König gefaßt hatte, erleichtert werden konnte. Die folgenden Tage wandte man an, die Armee mit Brod auf 8. Tage zu versorgen, und die andern benötigten Veranstellungen zu machen. Den 5ten Sept. wurde der Obriste Voigt durch 8. Compagnien Grenadiers verstärkt; Und den 7ten zu Abend marschirte der General-Lieutenant Kalkstein mit 6. Bataillons, 11. Escadrons Dragoner und 600. Husaren nach Nimptsch, wohin die sämtliche Bagage der Armee ihn zu gleicher Zeit folgte. Den 8ten darauf sehr frühe begab sich die ganze Armee auf den Marsch nach Münsterberg bey einem erschrecklichen Nebel, welcher bis um 10. Uhr des Morgens dauerte. Das Land war daselbst ungemein enge, und wir konnten nur in 2. Colonnen marschiren, weswegen der Marsch, der ohnedies sehr lang war, bis auf den Abend währte, und wodurch die feindlichen Husa-

ren Gelegenheit bekamen, uns ein Duzend Wagen wegzunehmen. Diese Nacht brachten wir zu Zepplowode zu, da indeß das Corps des Gen. Lieut. Kalcksteins bis an die Abtey Henrichau stieß. Den 9. des Monats setzte die Armee ihren Marsch bis nach Münsterberg fort, wo sie den 10. Rasttag hielt, um der Equipage Zeit zu geben, zu ihr zu stoßen, weiln der Feind alle mögliche List gebraucht hatte, uns den Marsch schwer zu machen, durch beständige Anfälle auf unsere Bagage. Der Herr von Kalckstein gieng noch weiter voraus, und kam gegen Abend zwischen Ottmachau und der Stadt Reys an, wo er Ordre hatte Brücken überzuschlagen. Die Feinde thaten ihrer Seits das, was der König voraus gesehen hatte. Sie konnten von zwey Wegen nicht mehr als einen ergreifen, entweder sich von der Stadt Reys abschneiden zu lassen, oder auf das geschwindeste über den Fluß wieder zurück zu gehen, und auf Unkosten Ober-Schlesiens zu leben. Sie erwählten das letzte, und wir trafen sie gerade uns gegen über an, als wir den 11ten in der Ebene bey Wois anlangten. Unsere Brücken waren fertig, und es waren bereits einige Compagnien Grenadiers dar-

darüber gegangen, um sie zu bedecken. Es war nicht rathsam die Feinde anzugreifen, weil die Moräste, die Teiche, die Bäche und die Wälder, so Reys an diesem Orte von Seiten Ober-Schlesiens umgeben, nicht erlauben, daß nur zwey Brigaden sich in Schlacht-Ordnung stellen könnten. Als der König nur seinen Endzweck erlangt hatte, so ließ er seine Brücken den 12ten aufheben, und marschirte nach Neuendorff, ein wenig unterhalb der Stadt Reys. Der Graf von Neuperg kam wenig Stunden darnach, sein Lager gleichfalls uns gegen über einzunehmen. Man blieb von beyden Seiten ruhig in seinem Lager bis zum 26. Diese Zeit war uns nöthig unsere Lebens-Vorräthe, dem Anschlag gemäß, so der König gefaßt hatte, in Ordnung zu bringen. Dieser gieng dahin, dem Herrn von Neuperg die Uebersetzung über den Fluß zu verbergen, in Ober-Schlesien zu dringen, und den Feind in die Flächen bey Neustadt zu ziehen, um ihn zu einem Treffen zu nöthigen, oder ihn so nahe an die Gebürge zu treiben, daß er würde gezwungen seyn, sein Vorhaben zu verlassen, wenn er nicht wenigstens sich von Mähren, und folglich von seinem völligen Unterhalt, wolte

wolte abschneiden lassen. Der Ausgang hat diesen Plan gerechtfertiget. Der Graf von Neuperg hatte nur von zweyen eins zu erwählen; Entweder ein Treffen zu wagen, worinne die Königin von Ungarn ihr letztes verlieren könnte; Oder sich die Pässe von Mähren zu erhalten, und die Stadt Neys zu verlassen. Sehet hier, wie der König solches ins Werck richtete. Den 25ten um 8. Uhr des Abends marschirte der Prinz Leopold von Anhalt mit einem Detachement gegen Kopis, 2. Meilen unter Neys, um daselbst 4. Brücken zu schlagen. Er kam noch daselbst vor dem Tage an, verjagte durch einige Canonen - Schüsse die Salpatschen, welche sich daselbst befanden, und ließ mit so viel Fleiß arbeiten, daß des Morgens um 10. Uhr die Brücken fertig und die Troupen schon übergesetzt waren. Den 26. um 2. Uhr nach Mitternacht hub die Armee ihr Lager bey Neuendorf auf; gegen den Mittag gieng sie über den Fluß, und lagerte sich zu Rosdorf. Die Feinde waren unserer Arbeit nicht eher gewahr worden, als des Morgens: Und wenn sie es auch eher erfahren hätten, so konnten sie uns doch nicht verhindern über den Fluß zu gehen, weil der-

derselbe auf ihrer Seite eine große Krümme machte. Den 27ten lagerten wir uns zwischen Bilis und Lamsdorf, und die Feinde nahmen ihr Lager zu Oppersdorf. Die Husaren von beyden Armeen stießen zu verschiedenen mahlen auf einander, und es waren auf beyden Seiten, wie allezeit, Todte und Gefangene. Zu Kalteck verweilte man bis zum 3. October, um einem Detachement von der Besatzung zu Brieg, unter Commando des Obristen Hautcharmoy, Zeit zu lassen, sich der Stadt Oppeln zu bemächtigern, welche auch nach einem kleinen Widerstand von denen Feinden verlassen wurde. Den 3. ließ der König das Lager zwischen Friedland und Buschin aufschlagen, und die Feinde kamen nach Greisau, nahe bey Steina. Den 5ten recognoscirten Ihro Majest. das feindliche Lager, und befanden, daß man noch nicht die Feinde angreifen könne, weil das Land nicht erlaubte, gerade auf sie los zu gehen. Der König schickte daher, zu Folge seines gemachten Plans, 6. Compagnien Grenadiers unter Commando des Major Wedels ab, sich der kleinen Stadt Krapitz zu versichern, um daselbst die Niederlage von unsern Lebens-Mitteln aufzuschlagen. Nach

Nachdem dieses geschehen, so marschirten wir den 13ten, und nahmen unser Lager zwischen Lonznich und Simsdorff, in Hoffnung, daß die Feinde kommen würden, uns nach ihrer Gewohnheit zur Seite zu gehen. Sie kamen auch den 14ten, und hatten ihr Lager zu Neustadt, 2. Meilen von uns. Der König nahm sie den 15. in Augenschein, und Ihre Majestät beschloßen sie anzugreifen, zu dem Ende rückten wir den 16. nach Zuck. Aber ehe wir noch da anlangten, so erstau- neten wir nicht wenig, als wir durch unsere Husaren und verschiedene feindliche Deser- teurs die Nachricht erhielten, daß der Graf Neuperg mit anbrechendem Tage sein Lager aufgehoben, und sich gegen Jägerndorf zu- rück gezogen hätte. Unsere Husaren brach- ten zu gleicher Zeit unterschiedliche Wagen, Ochsen und Pferde anhero, welche sie denen Feinden bey ihrem Rückzug weggenommen hatten. Des Tages darauf als den 17ten detachirte der König den Prinz Leopold mit 13. Bataillons und 10. Escadrons um die Stadt Reiß einzuschließen. Die General- Majors Truchses und Posadowsky wurden mit einer starcken Mannschafft Infanterie, Dragonern und 1000. Husaren abgeschickt,

den

den Feind zu beobachten, und zu sehen, ob nichts auf ihre Arriere-Garde zu unterneh- men wäre, jedoch ohne sich in Gefahr zu be- geben. Ihre Majestät nahmen indeß mit dem Ueberrest der Armee ihr Lager zu Schel- lenwalde, um allzeit im Stand zu seyn, dem Grafen von Truchses beyzustehen, im Fall die Oesterreicher sich etwan belieben ließen, sich umzukehren und ihnen die Spitze zu bie- ten. Aus eben dieser Ursache blieben wir auch den 18ten zu Schellenwalde liegen, und der Graf Truchses wurde durch 4. Batail- lons und 10. Escadrons Cuirassiers verstärckt. Dieser hat die Feinde bis in die Gegenden bey Troppau verfolgt, allwo sie eine sehr starcke Besatzung gelassen haben, um sie auf ihren Rückmarsch zu bedecken. Unsere Hu- saren und Dragoner haben darbey einige Ge- fangene gemacht, und die Anzahl derer De- serteurs, welche seit dieser Zeit bey uns an- gekommen sind, belauft sich über 400. Den 19ten ließ der König das Corps, so bey Ihrer Majestät zu Lindewise und denen benachbar- ten Dörffern geblieben war, cantonniren; Und den 20. kam der König allhier an. Der Prinz Leopold hatte schon eine kleine Bat- terie zu 4. Feld-Stücken aufführen lassen

von

von der niedergerissenen Vorstadt, welche der Commendant von Neiß vergangenen Winter abbrennen ließ. Es dienet solche unsere Arbeits-Leute zu bedecken, welche die Gewässer ableiten. Es ist dieses eine sehr langsame Arbeit, weil wir noch bis dato damit beschäftigt sind; Unterdessen glaube ich, daß wir wo nicht morgen, doch längstens übermorgen im Stande seyn werden die Lauff-Gräben zu eröffnen, und ich hoffe, daß alsdenn die Sache in 5. oder 6. Tagen wird zu Ende gebracht seyn. Die grossen Canons, die Mörsers und alles was nöthig ist, ist von Brieg angekommen. Der Commendant macht es ziemlich schlimm, er hat uns schon einige Mannschaft getödtet; Man muß aber hoffen, daß die Reihle auch an uns kommen wird. Den 20ten erhielt der König von dem Graf Fruchses die Nachricht, daß die Feinde ihren Marsch beständig nach Mähren fortsetzen, und daß die Vor-Troupen ihrer Armee schon in die Gebürge gerückt wären. Hierauf ertheilten Ihro Majestät die Ordre, daß den 21ten ein Bataillon von der Garde und 2. Regimenter Cavallerie ihre Quartiere in Ober-Schlesien nehmen sollten. Der Prinz Leopold aber sollte mit einem

nem ansehnlichen Corps nach Böhmen rücken, allwo er die Belagerung vor Glas vornehmen, und die Winter-Quartiere in Böhmen halten sollte

§. 3.

Endlich erhalten wir die sichere Nachricht von der schon längst vermutheten Eroberung der Festung Neisse. Es geschah solche den 1. Novembr. früh Morgens um 6. Uhr. Nichts als der Ernst, mit welchem der Feind diese Stadt angriff, und der Sturm, welchen man im Begriff war auf sie zu wagen, bewegte sie so bald zur Uebergabe. Es ist ein höchst-billiger Accord bewilliget worden, als Kraft dessen die ganze Besatzung einen völlig freyen Abzug-erhalten, wovon iedoch viele Königl. Preussische Dienste angenommen. Die Preussen rückten hierauf des folgenden Tags in die Festung, und nahmen Besitz davon. Ihro Majest. der König aber verliessen diesen neuen Sieges-Platz, nachdem Sie alles in allerhöchsten Augenschein genommen, und traten die Reise nach Breslau an, allwo höchst Dieselben mit ausnehmenden Vergnügen den 4. Nov. erwartet werden.

§. 4.

§. 4.

Wir wollen indessen bis zu der Ankunft
Ihro Königl. Majest. dem Leser dasjenige
mittheilen, was sonst merckwürdiges in der
Stadt Breslau vorgehet. Den 22. Octobr.
wurde daselbst das erste Bataillon von der
Königl. Leib-Garde eingeschifft, um den Ver-
laut nach zurück nach Ruppin geführt zu
werden. Die benöthigten Veranstaltun-
gen zu der Huldigung auf den 31. Oct. angefer-
ten, nunmehr aber auf den 6. November
verschobenen Erb-Landes-Huldigung wer-
den auf das fleißigste fortgesetzt. Das aus-
drücklich allergnädigst anbefohlene Huld-
gungs-Fest (*) aber ist bereits den 29. Oct.
als

(*) Die allergnädigste königliche Verordnung
hierzu wurde am XXII. Sonntage nach Tri-
nitatis in denen Evangelischen Kirchen von
heiliger Stätte öffentlich abgelesen, und
war dieses Inhalts:

Ew. Christlichen Liebe ist höchstfreulich zu
vermelden, wird auch ohne diß jeder-
männiglich bewußt seyn, daß Ihro Kö-
niglichen Majestät in Preussen, Marggraf
zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, auch

als den 22sten Sonntag nach Trinitatis, in
denen sämtlichen Kirchen der Stadt Bres-
lau höchst feyerlichst begangen worden. Die
dasigen Evangelisch-Lutherischen Lehrer leg-
ten

Oberster Herzog in Schlessen, unser Al-
lergnädigster Herr, binnen wenig Ta-
gen die feyerliche allgemeine Erb-Lan-
des-Huldigung von Nieder-Schlessen
in allerhöchster Person allhier in Breslau
einzunehmen, allergnädigst Sich entschlo-
sen, auch zu Ablegung dieses Eydes der
Treue die sämtlichen Herrn Fürsten und
Stände dieses Landes allergnädigst zu
convociren geruhet haben.

Wann nun allerhöchst-gedachte Ihro
Königliche Majestät zugleich allergnädigst
anbefohlen, daß noch vor dieser feyerlichen
Handlung an dem heutigen Sonntage in
allen Evangelischen Kirchen allhier, durch
solenne Huldigungs-Predigten und da-
mit verknüpftes Gebete und Danksa-
gung, der Nahme des Allerhöchsten of-
fentlich darüber gepriesen und um Heil
und Segen zu derselben angeruffen wer-
den solle; und uns als treugehorsamsten
Unterthanen, diesem allergnädigsten Be-
fehl Folge zu leisten obliegt:

Als werden Ew. Christl. Liebe hiermit
ermahnet, dem Könige aller Könige, vor

Zweyter Band XVI, Stück, N

ten darbey mit freudigen und beredten Mund ihre Predigten ab über die besonders erwählten Texte. (*) Der Herr Inspector Burg hat bey dieser Gelegenheit wie-

diese unserm ganzen Lande dadurch erwiesene göttliche Gnade von Grund des Herzens zu danken, und wie vor das Leben und allerhöchste Wohlfahrt Ibro Königl. Majestät und des gesammten Königl. und Chur- Fürstlichen Hauses, also auch vor gesegneten Erfolg dieser in stehenden Pfllichtleistung, seine Göttliche Allmacht inbrünstig anzusehen. Zu welchem Ende dann auch nach geendigter Predigt das Te Deum laudamus, oder Herr Gott, dich loben wir, (daben Eure Christliche Liebe samt und sonders mit herzlichster Andacht verbleiben wolle,) feyerlich soll gesungen werden.

(*) Die Texte zu denen solennen Huldigungs- Predigten in Breslau waren genommen:

1) Zur Früh-Predigt aus 1 Chron. 30 v. 20. Und David sprach zur ganzen Gemeinde: Lobet den Herrn, euren Gott, und die ganze Gemeinde lobete den Herrn, den Gott ihrer Väter, und neigten sich, und beteten an den Herrn und den König.

2) Zur Amts-Predigt aus Prediger Salom. 8. v. 2. Ich halte das Wort des Königes und den Eid Gottes.

wiederum eine nach seiner bekanten Gabe eingerichtete geistl. Rede (*) in der Haupt-Kirche zu St. Elisabeth abgelegt. Und diese besondere Andacht bey der Landes-Huldigung wurde zugleich

3) Zur Mittags-Predigt aus Ps. 84. v. 9. 10. Herr Gott Zebaoth höre mein Gebet, vernimm's Gott Jacob. Sela. Gott unser Schild schaue doch, siehe an das Reich deines Gesalbten.

(*) Wir haben unserm Leser von der Breslauer Stadt-Huldigungs-Predigt dieses gelehrten Gottes-Mannes einen ziemlich langen Auszug in unsern Nachrichten mitgetheilet. Gegenwärtige Landes-Huldigungs-Predigt verdiente es auch ihrem Werth nach nicht weniger. Allein da solche ebenfalls wie jene dem öffentlichen Druck übergeben worden, und unserm Leser eben so leicht in die Hände fallen kan als unsere Nachrichten, so halten wir es vor unnöthig unsere Blätter damit zu füllen. Es wird vielmehr genung seyn, wenn wir nur den Haupt-Inhalt dieser so gelehrten als heiligen Rede kürzlich bemerken. Sie führet den Titel: Von Gott gerührte Herzen zu unverbrüchlicher Treue gegen Gott und den König. In der Vorbereitung führet er die Rührungen derer Herzen von Gott aus; Und in der Abhandlung nimmt er zu seinem Haupt-Gegenstand von Gott ges

gleich nicht minder so wohl in der Haupt-Kirche zu S. Elisabeth, als auch in der Haupt- u. Pfarr-Kirche zu S. Mar. Magd. und in dem Breslauischen-Neustädtischen Gottes-Hause

rührete Herzen, unverbrüchliche Treue Gott und ihrem Könige zu geloben und zu halten. Er handelt alsdenn von der unverbrüchlichen Treue, als die unnachbleibliche Pflicht von Gott wahrhaftig gerührter Herzen. Diese bestehe a) darin, wenn sie das als ihre unnachbleibliche Pflicht ansehen: Ich halte das Wort des Königes; b) wenn man nach der Vorschrift Salomons darzu sehet: Ich halte den Eyd Gottes. II. Von solchen Herzen, welche diese ihre unnachbleibliche Pflicht würcklich zu ihrer größten Freude machen. Hierbey zeigt er wie solches a) in Ansehung des Königes, b) in Ansehung der Unterthanen geschehen könne und müsse. Wer die tieffe Einsicht dieses vornehmen geistlichen Redners in die geheiligten Wahrheiten der Heil. Schrift kennet, wird aus dieser wenigen Nachricht von selbst leicht auf die durchgängig gründliche Ausführung derer Sätze schließen können. Diejenigen aber welche sich nicht damit vergnügen, sollen zu ihrer Befriedigung wissen, daß solche gedruckt und im Verlag Herrn Johann Jacob Korns in Breslau zu haben ist.

se durch besondere wohlgelesene Cantaten (*) angeflammt.

Wir gehen nunmehr von dem Kirchen-Staat dieser Stadt auf dessen Weltli.

N 3

li.

(*) Wir könnten dem Leser allhier alle diese drey besondere Cantaten zu leihen geben, wenn wir nicht besorgten, daß einige solches tadeln und den Platz vor übel angewendet halten möchten. Um aber einem jeden Leser insbesondere etwas nach seinem Geschmack mitzutheilen, so wollen wir indessen nur diejenige hersehen, so in der Haupt Kirche zu St. Elisabeth aufgeführt worden.

Cantata,

Vormit bey der, Anno 1741. den 29. Octobris, am XXII. Sonntage nach Trinitatis,

Allernädigst- angeordneten

Landes- Huldigung- Andacht,

Vor der Amts- Predigt

In der

Haupt- Kirche zu St. Elisabeth,

Die allerunterthänigste Devotion der Gemeine bezeuget und erwecket soll werden.

Choral.

Herr Gott, Dich loben wir, Herr = = =
der Herre Zebaoth!

lichen. Franckfurch am Mayn und Breßlau in Schlessien sind aniso ohne Zweifel diejenigen Städte, welche unter andern die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich ziehen. Hat Franckfurch anist die Ehre ein Sammel-
Platz

A R I A.

Gnädige Blicke des Himmels-Monarchen,
Sendt euch hernieder, beglückt das Land!
Sehet die Opfer der Huldigung brennen,
Die wir dem mächtigsten Könige weihn,
Laßt sie euch heilig seyn,
Daß wir mit jauchzendem Munde bekennen,
Ihr segnet von obenher ieglichen Stand.
D. C.

Hochheiligs Fest,
An welchem lauter Andachts-Kerzen
In aller Herzen
Entzündet sind!
Diß ist der Tag, den uns der HErr gemacht,
Der HErr, der einen König uns gebracht,
Durch dessen höchste Mild und Güte,
Der Unterthanen recht gerührt Gemüthe
Die Huldigung mit Lust
Und Hoffnungs-voller Brust
Verrichtet und gewehrt.
Auf, Zion, laß bey solchen frohen Zeiten
Die Seelen sich dazü bereiten,
Daß sie sich vor dem Höchsten bücken,
Indem sie sich zur Eydes-Andacht schicken.
Denn fürchtet Gott, und ehret auch den König,
Heißt sein Befehl, diß Wort

Platz so vieler hohen Abgesandten, ja wohl selbst hoher Häupter zu seyn. Und hoffet
N 4 es

Sey fort
Der Grund, daß aller Eyd
Von Herzen geht, zur Landes-Nach gedehet;
Und welchen wir bis zum Erkalten
Stets unverbrüchlich halten.

A R I A.

Herzen, Lippen und die Hände
Schweren, König, wahre Treu,
Nichts soll diesen Vorsatz brechen;
Weil die Zungen können sprechen,
Nimmt dieselbe doch kein Ende,
Wenn wir unsern König nennen,
Müssen wir auch frey bekennen,
Daß Er unvergleichlich sey. D. C.

Nichts fehlet mehr,
Als unsers Königs lang und Glor-reich Leben,
Um dieses stehen wir, Gott wird es Ihm auch geben.

Choral.

Gib unserm König und aller Obrigkeit
und Erbarkeit. Amen!

Vor der Predigt.

Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit, &c.
Nach dem Eingange zwischen der Predigt.
So kommet vor sein Angesicht mit . . . Gebt unserm Gott die Ehre.

Nach der Predigt.

HERR GOTT, Dich loben wir, &c.

es mit nächsten einen neuen Kayser bey sich zu grüssen: So wird Breslau voriso eine Residenz, ob wohl nur auf einige Zeit ihres allergnädigsten Königs und neuen Landesvaters; und ist zugleich die Quelle, aus welcher alles Heyl auf alle treue und redliche Schlesier fließet. Wie dann fast kein Tag vergehet, daß man nicht ein Exempel sehen sollte, wie Treue, Verdienste und Geschicklichkeit mit Königl. Gnade, und hohen Ehren-Aemtern reichlich belohnet wird. Wir können zum Beweis dessen ein ganz neues Exempel in der Person des bisherigen Herrn Amts-Advocaten Höfichen in Zauer anführen, welcher von Ihro Königl. Majestät zu Dero Königl. Preussischen Rath und Rathsdirector in Hirschberg allergnädigst ernennet worden; In welcher Qualität er auch bereits zur bevorstehenden Landes-Huldigung nach Breslau abgereiset ist. So sind auch ebenfalls in nur besagter Stadt Hirschberg andere geschickte Männer, der Hr. D. Lindner und der Hr. D. Feige auf allergnädigsten Königl. Befehl in die Zahl der neuen Rathsglieder erhoben und aufgenommen worden.

In Breslau kan sich ist noch glückl. schäffen

gen als Franckfurth. Jenes hat würckl. bereits einen weisen und Huldreichen König in seinen Thronen. Dieses siehet der Gegenwart eines noch zu erwählenden Allerdurchlauchtigsten hohen Ober-Haupts erst entgegen. Die Ankunft nicht allein von denen hohen Landes-Ständen in ganz Nieder-Schlesien, sondern auch von so vielen Fremden in Breslau, ist so stark, daß man sich fast genöthiget siehet, nur noch denen Personen vom Stande einen freyen Eingang daselbst zu erlauben. Doch regiret die gute Ordnung allenthalben, wie dann auch ein jeder hoher Landes-Stand, Bevollmächtigter oder Deputirter allda gleich nach seiner Ankunft sich bey der Königl. Geheimden Cancellen melden, und seine habende Vollmacht produciren und einlieffern muß, darüber er nachstehenden Schein erhält:

Daß heute am unten gesetzten dato N. N. sich von wegen der N. N. zu der auf den ziten des gegenwärtigen Monats allhier in Breslau anberaumten allgemeinen Landes-Huldigung der Fürsten und Stände des Herzogthums Nieder-Schlesien, und der dazu gehörigen Dependention, bey der Königl. Geheimden Cancellen gemeldet, und = = deshalb habende Vollmacht daselbst producirt und eingelieffert, solches wird hiemit bescheiniget. Breslau den

1741.

§. 5.

Ihro Majestät der König lassen sich höchst angelegen seyn, durch allergnädigste Befehle und Verordnungen, nach dem bisherigen unruhigen Zustand Schlesiens wiederum in Ruhe und gute Ordnung zu setzen. Denn so können wir dem Leser abermals nachstehende Stücke zu der neuen Einrichtung des Zoll- und Accis-Wesens in Schlesiens gehörig, als eine Probe davon mittheilen.

Das erste ist ein Patent wo hinführo die Accise soll abgeführt werden. Das andere ist die neue Thor-Schreiber Instruction nebst beygefügtter Eides-Notul vor die Thor-Schreiber. Das dritte bestehet gleichfalls aus einigen denen Thor-Schreibern in Ansehung der Posten vorgeschriebenen Puncten. Das vierte ist die neue Visitator-Instruction, und endlich das letzte ist ein an die Zoll-Aemter ergangenes Mandat wegen Einsendung der Zoll-Extracte und darzu gehörigen Geldern: In dieser Ordnung findet der Leser nunmehr den völligen Inhalt von allen.

Es

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß vom 1. in stehenden Monath Octobris an, allhier zu Breslau die Accise nicht mehr auf dem Rathhause, sondern in dem Königl. Ober-Accis- und Zoll-Amt, gegen dem Rathhause über, wird eingehoben werden; daher diejenigen, welche Accisbare Sachen zur Stadt einbringen wollen, sich an denen Thoren, bey denen Thor-Schreibern melden, die bey sich habenden Sachen richtig angeben, darüber einen Thor-Zettel fordern, und sodann die Accise in obgedachten Accis-Amt bezahlen, hiernächst aber den gestempelten Thor-Zettel an dem Thore wo er ertheilet worden, wieder abgeben müssen; Wobey ein Jeder verwarnet wird, denen Thor-Schreibern auf ihre Frage richtig Bescheid zu geben, und alles accurat anzufagen, oder zu gewärtigen, daß die bey der Visitation unangegebenen Sachen, ohne Ansehen der Person, werden confisciret werden. Breslau den 27. Sept. 1741.

Königl. Preussisches General-
Feld-Briggs-Commissariat.

Thor

Thorschreiber-Instruction.

Dennach Se. Königl. Majest. in Preussen, 2c. Unser Allergnädigster Herr, allergnädigst gut und nöthig gefunden haben, daß in denen Nieder-Schlesischen Städten das Accis-Wesen auf den Fuß, wie es sonst in Dero Königlichen Landen wegen Einhebung der Accise ist, gesetzet werden soll; und solcher Allergnädigsten Ordre zu Folge, auch nöthig seyn will, die Thorschreiber mit einer gewissen Instruction zu versehen, so wird hiermit fest gesetzet, und verordnet, daß

1) Ein jeder Thor-Schreiber soll/ so wohl im Sommer als Winter/ von Morgen-frühe an/ wenn die Thore geöffnet/ bis zum Abend spät/ wenn solche wieder geschlossen werden/ sich auf seinen Posten befinden/ und stets in solcher Zeit darauf verbleiben/ und ohne erhaltenen Urlaub nicht abwesend/ sonst aber Straf-fällig seyn; und wenn er mit Kranckheit überfallen werden sollte/ muß er dem Accis-Amt davon unverzüglich Nachricht geben/ damit indessen seine Stelle durch eine andere tüchtige Person versehen werden könne.

2) Muß er auf alle einkommende und ausgehende Wagen/ und andere Fuhr-Wercke/ und auf die darauf verhandene Waaren/

Bi.

Victualien/ Geträncke/ Getreide/ und was sonst darauf befindlich ist/ gehörige Achtung geben/ und solche anhalten. Ingleichen auch

3) Die Reisende und zu Fuß in die Stadt passirende Personen/ sie seynd Fremde oder Einheimische/ wenn sie Körbe/ Tadeln/ Kober und dergleichen bey ihnen haben/ observiren; Und

4) Beyde/ so wohl fahrende als zu Fuß passirende/ wenn sie sich nicht selbst melden/ befragen/ ob sie was Accis-bahres bey sich haben? und wann ihnen geantwortet wird/ Nein/ ihre Frage dennoch wiederholen/ und zuerst der Leute ihr Angeben in das Thor-Register tragen/ den Thor-Zettel darauf anfertigen/ solchen den Leuten deutlich vorlesen/ und befragen; ob alles richtig verzeichnet worden; wenn solches geschehen/ und mit Ja geantwortet worden/ muß er die Visitation vornehmen/ und insonderheit die Bett- und Futter-Säcke/ Sitz-Kasten/ Magazins/ und dergleichen mit untersuchen; die Heu- und Stroh-Wagens mit denen Visitation-Eisen durchstechen/ solches alles aber selbst verrichten; wenn etwas gefunden wird/ so nicht angemeldet/ hat er dergleichen Stücke oder Sachen/ ab und in seine Verwahrung zu nehmen/ und solches auf dem Thor-Zettel zu notiren/ auch nicht eher hinwiederum abfolgen zu lassen/ bis er von dem Accis-Amt deßhalb Befehl erhalten.

5)

- 5) Muß er sich von denen fremden und unbekanten Personen/ so Accisbare Sachen einbringen/ ein Pfand gedoppelt soviel/ als die Accise austräget/ geben lassen/ und worinnen solches bestehet zugleich auf den Thor-Zettel schreiben/ und solches bey Straffe der zu erlegenden Accise/ wann solche nicht abgeführt werden solte/ nicht unterlassen.
- 6) Die Thor-Schreiber müssen die Ankommende nicht aus der Stube durchs Fenster befragen/ sondern heraus und an die Wagen gehen/ und also die Anfrage thun/ ob sie was Accisbares bey sich haben/ und hiernechst verfahren/ wie ad quartam verordnet worden/ bey Vermeidung 8. Gr. Strafe/ so oft solches unterlassen wird: Wann aber dem Accis Interesse zum Nachtheil was versehen werden solte/ hat er ein monatlich Gehalt verlohren.
- 7) Soll er keine andre Thor-Zettel gebrauchen/ als die gedruckten/ solche numeriren/ alle Monathe eine neue Numer anfangen/ und die Numern auch in das Thor-Register mit anzeichnen/ und in den gedruckten Zettel specificque setzen/ was iedweder an Accisbaren Stücken bey sich hat.
- 8) Muß der Thor-Schreiber die Einpaffiren den wohl instruiren/ daß sie mit den Thor-Zetteln auf die Accis-Stube gehen/ und die Accis

- Accise erlegen sollen/ sich auch solche bey dem Hinausfahren gestempelt wieder einhändigen/ und sonder solche/ keinen heraus lassen/ die Zettel in guter Verwahrung halten/ und solche/ nach Ablauf einer ieden Woche/ auf die Accis-Stube wieder liefern.
- 9) Solte bey ihm ein gedruckter Zettel in ein ander Thor gehörig/ abgegeben werden/ hat er solchen zwar anzunehmen/ aber ins andre Thor zu senden/ damit ieder Thor-Schreiber seine Zettel berechnen könne/ und wenn er einmahl einen Thor-Zettel worüber gegeben/ aber solcher verlohren würde/ muß er vor sich keinen andern ertheilen/ sondern erst von dem Accis-Amt deshalb Verordnung erwarten.
 - 10) Muß der Thor-Schreiber sich aller Höflichkeit gebrauchen/ und bey der Visitation mit den Sachen also wohl und behutsam umgehen/ damit denen Leuten daran kein Schade geschehe/ noch sonst was zunichte gemacht werde. Und wenn solchem ungeachtet
 - 11) Jemand sich unterstehen solte/ ihm schimpflich zu begegnen/ oder daß einer nicht halten/ und Bescheid geben wolte/ hat er die Wache zur Hülffe zu rufen/ damit solcher angehalten/ und nicht eher paffiret werde/ bevor Selbiger visitiret worden. Solten auch

auch alle Küsten/ zc. nicht am Thore visitiret werden können/ so muß er solche versiegeln/ und davon dem Accis. Amt sogleich Nachricht geben lassen/ damit das Accis. Amt die Visitation durch den Controleur oder einen Visitator in den Häusern verrichten lassen könne.

12) Sollten auch des Sonn- und Fest. Tages/ auch an andern Tagen/ nach abgelauffenen Accis. Stunden/ Fremde einkömen/ und bis zum folgenden Tage/ wann wieder Accis gegeben wird/ ihrer Nothdurft nach/ nicht warten können/ so soll der Accis. Einnehmer zwar Freyheit haben/ die Accise in seinem Hause anzunehmen/ er muß aber dem Accisanten einen Interims-Zettel ertheilen/ worauf er wieder zum Thor auszulassen ist; Es müsse aber solche Interims. Zettel den andern Tag ohne Verzug auf die Accise gesandt werden/ damit der Accis. Einnehmer und Controleur selbige casiren/ den ordentlichen Thor-Zettel stempeln/ die Accise gehörig eintragen/ und die Zettel in das gehörige Thor senden könne.

13) Die Schlächter/ welche Vieh in die Stadt zum Schlachten bringen/ müssen darauf gleichmäßig den Thor-Zettel fordern/ worbey sie zu verwarnen/ daß sie davon desselben oder höchstens des dritten Tages die Accise entrichten/ und den Thor-Zettel wieder abliefern/ oder willkürlicher Bestrafung gewärtigen sollen.

14)

14) In den Thor. Zetteln sollen auch allezeit bey dem ankommenden Vieh/ der Personen Nahmen/ die Anzahl und Ort des Viehes/ ob es von Vieh. Händlern/ oder vom Lande/ oder von Einwohnern in den Vorstädten erhandelt/ ob es fett/ oder mager sey/ ausdrücklich gesagt/ oder von den Fremden und Unbekannten ein hinreichendes Pfand gefodert werden.

15) Weil auch einige Bauern zumeilen Pferde und Ochsen mit anspannen/ so allbereit verkaufen/ und in der Stadt zurücke gelassen werden/ so sind die Bauern/ oder Andere/ und ihre Knechte/ wenn sie in die Stadt kommen/ zugleich darüber zu verwarnen/ die Anzahl der habenden Pferde und Ochsen/ mit auf den Thor. Zettel zu notiren/ und wann ein und anderer contraveniret hätte/ muß er angehalten/ und solches dem Accis. Amt gemeldet werden.

16) Beym Federvieh muß in die Thor. Zettel deutlich geschrieben werden/ wie viel Calturische Hahn- und Hennen jedweder mitbringen; und bey denen zahmen Hünern/ Capaunen/ und die alten Hühner allein/ und die jungen auch allein benennen/ damit/ weil solche ungleiche Accise geben/ und auch von ungleichem Werth sind/ darbey weder der Accise/ noch dem Accisanten selbst/ zu nahe geschehen möge.

Zweyter Band XVI. Stück.

S

17)

17) Müssen die Thor-Schreiber bey Einbringung des Viehes/ Heues/ und anderer Sachen/ so nach dem Werth veraccisiret werden/ sich aller Animosität enthalten/ darunter/ nach Pflicht und Gewissen handeln/ und solche Sachen nicht höher/ als dem wahren Werths nach/ und wie sie solche allenfalls selbst zu bezahlen sich getrauen/ anschlagen.

18) Auf diese Königliche Zoll-Gefälle müssen die Thor-Schreiber wohl acht haben/ daß Seine Königliche Maiestat darbey keinen Schaden leiden/ daher sie bey'm Ein- und Ausgange der Fracht-Wagen und Karren/ Mieths- und Lohn-Wagen/ Extra-Posten und Land-Rutschen von Juden und anderer/ so mit Zoll-bahren Sachen einkommen/ sich jederzeit die Zoll-Zettel vorzeigen lassen/ und nach demselben/ die ein- und ausgehende Waaren und Sachen genau visitiren müssen/ ob alles seine Richtigkeit habe.

19) Der Mühlenschreiber muß das Mühlens-Register/ nach dem ihm gegebenen Formular/ ordentlich führen/ die ertheilten gedruckten Accis-Zettel über das Betreffende/ nach der auf dem Zettel stehenden Numer und Datis genau aufzeichnen; Die Säcke wohl in Augenschein nehmen/ und examiniren/ ob auch eine andere Sorte/ oder mehr als veraccisiret worden/ zur Mühlen gebracht werde; nicht minder muß er bey'm Ausgange

des

des Mehles oder Schrotts wieder nachsehen und examiniren/ ob auch an stat Mehles/ oder Futterschrotts/ Brandtweinschrott angefertigt worden. Solte er hierbey Unrichtigkeiten vermercken/ so muß er die Säcke sogleich versiegeln/ und solche ablegen lassen/ auch davon dem Accis-Amt sogleich Nachricht geben/ damit solches die Sache näher untersuchen und entscheiden könne.

20) Im übrigen werden die Thor-Schreiber hiermit ernstlich verwarnet/ sich aller Plackereyen an denen Thoren zu enthalten; von den ankommenden Victualien oder Waaren an denen Thoren nichts an- oder vor weg zu lauffen/ weniger aber vor andere etwas in Commission nehmen/ an denen Thoren Victualien/ u. aufzukauffen/ wer darwider handelt/ hat harte Bestrafung/ und dem Befinden nach der Cassation zu gewärtigen.

21) Solte aber irgend ein Thor-Schreiber sich gar unterstehen/ mit dem Accisanten durch die Finger zu sehen/ sie conniviren/ oder wol selbst Unterschleuffte auszuüben/ so hat er zu gewärtigen/ daß er infam gemacht/ und Zeit-Lebens zum Bestungs-Bau gebracht werden soll.

22) Schlußlich muß sich kein Thor-Schreiber/ bey Vermeidung der Cassation/ unterstehen/ Accisen einzunehmen/ oder von andern

Leuten die Gelder nach der Accise zu senden/ sondern sie müssen die Accisanten nach dem Accise verweisen/ um die Accise selbst zu erlegen.

Thor-Schreiber-End.

Ich N. N. schwöre zu GOTT dem Allmächtigen einen theuren leiblichen Eid, daß, nachdem unter allergnädigster Approbation Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich von dem Hoch-Preisl. General-Geld-Brieges-Commissariat, bey hiesiger Accise als Thorschreiber angenommen und bestellt worden, ich zuvörderst Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät treu, hold und gehorsam seyn, Dero Nutzen und Bestes, nach meinem äussersten Vermögen befördern, dargegen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden helfen will. Insonderheit, und am allermeisten will ich mich nach der mir ertheilten Thorschreiber-Instruction allergehorsamst treu und fleißig verhalten, solche in allen Stücken schuldigst observiren, darnach auf alle ein- und ausgehende Waaren, Victualien, und wie es sonst Nahmen haben mag, Achtung geben, solche auf denen Thor-Zetteln richtig

tig verzeichnen, und in das Thor-Buch tragen, keinen durch die Finger sehen, oder einen andern die Thor-Zettel zu schreiben überlassen, dem Accisanten höflich begegnen, auf das Allerhöchste Königliche Zoll-Regale ein wachsames Auge mit haben, daß Sr. Königl. Majestät, oder Dero Cassa darunter kein Schaden zugefüget werde, die Zoll-Zettel mir vorzeigen lassen, und die Siegel recognosciren, und aller Plackereyen mich enthalten. Ich will mich also von dieser meiner Eides-Pflicht weder durch Geschenke, Freund-oder Feindschaft, oder irgend menschlicher Absicht abwendig machen lassen, und mich vielmehr übrigens so aufführen, als es einem fleißigen, ehrlichen und frommen Thor-Schreiber eigentlich gebühret, auch übrigens den mir Vorgesetzten geziemenden Gehorsam leisten; So wahr mir GOTT helfe!

Denen Thor-Schreibern wird hiermit anbefohlen:

I. Keine Extra-Posten, Land-Rutschen oder verdungene Fuhrn heraus zu lassen, von welchen nicht ein Post-Zettel der aufhabenden Personen halber produciret

werden kan, und müssen sie allenfalls, bey ermangelnden Post-Zettel, sich von dem Fuhrmann ein Pfand geben lassen, und solches sodann nebst schriftlicher Verzeichnung, wie der Fuhrmann heiße, und wie viel Personen er auf gehabt, ins Post-Amt senden, damit bey Zurückkunft des Fuhrmanns die Sache untersucht, und weiter darunter verfügt werden könne.

2. Müssen die Thorschreiber die Post-Zettel, wie in denen Königlichen Landen, sammeln, und Monatlich an das Post-Amt abgeben, damit solche mit dem Post-Buche collationiret, und denen Unterschleiffen vorbeugeet werden könne.

Weilen auch in Königlichen Landen die heimliche Sammlung und Distribution versiegelter Briefe, und denen Fuhrleuten die Bestellung der Fracht-Stücke, unter 20. Rthlr. nach denen Orten, wohin fahrende Posten gehen, verboten? So müssen

3. Die Landkutscher, Fracht-Fuhrleute und insonderheit die Privat-Bochen, so keine öffentliche Bestallung haben, noch von dem Post-Amt gehalten werden, von denen Thor-

Thorschreibern wenigstens dann und wann, um sie in Furcht zu halten, visitiret, die befundene Briefe und Post-Stücke ihnen abgenommen und an das Post-Amt abgeliefert werden. Breslau, den 7. Octobr. 1741.

Königl. Preussisches Ober-
Accise-Amt.

Visitator-Instruction.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, Allergnädigst gut und nöthig gefunden haben, daß die Accise-Visitatores mit einer gewissen Instruction versehen werden sollen; so müssen

- 1) Die Visitatores/ sobald der Tag angebrochen/ sich auf dem Markte und an den Thoren einfinden/ und zuvörderst die Thore visitiren/ ob die Thorschreiber auf ihren angewiesenen Posten verhanden und vigilant sind. Ingleichen müssen sie dann und wann des Nachts/ sonderlich in und bey den Mühlen/ Visitation anstellen/ und nach aller Möglichkeit die Unterschleiffe zu erfahren und zu verhüten suchen.
- 2) Müssen sie wohl Acht haben/ daß von demjenigen/ so vom Lande der Stadt zugeführt wird/ nicht das geringste/ wie es auch

nur Nahmen haben/ vor denen Thoren vorweggekauft/ sondern daß alles in die Stadt/ und zu öffentlichen Verkauf auf den Markt gebracht werde. Solten sie aber wahrnehmen/ daß vor denen Thoren und in denen Vorstädten Vor- und Aufkauffereyen gehandhabet werde/ so müssen sie die vorgekauften Sachen wegnehmen und confisciren.

- 3) Auf die in die Stadt eingebrachte Victualien und andere Sachen müssen sie ein wachsames Auge haben/ ihnen die darüber erhaltene Thor-Zettel zeigen lassen/ und wann sie dabey einige Unrichtigkeiten finden/ diejenigen Sachen/ so nicht auf dem Thor-Zettel stehen/ sogleich confisciren/ und solches dem Einnehmer/ oder Gegen-Schreiber/ melden/ damit die Unterschleiffe bestraft/ auch die Thorschreiber zu besserer Aufsicht angehalten werden können. Es müssen aber die Visitatores die Thorschreiber öfters anmahnen/ daß sie die Thor-Zettel accurat schreiben/ fleißig visitiren/ und bey der Ausfuhr dahin sehen sollen/ daß die Thor-Zettel gestempelt in den Thoren zurück gegeben werden/ mithin man versichert seyn könne/ daß die Accise richtig bezahlt worden.

- 4) Auf die Schlächter müssen die Visitatores besondere Achtung haben/ und dahin sehen/ daß kein Vieh eher geschlachtet werde/ bevor nicht dafür die Accise bezahlt und darüber ein

ein Schlacht-Zettel erhalten worden; daher sie nach denen Schlacht-Zetteln fleißig fragen/ und wann ihnen solche nicht vorgezeigt werden können/ so muß das Fleisch des nicht veracciseten Viehes sogleich confiscirt/ und solches dem Accis-Amt angezeigt werden. Es bleibet aber vorausgesetzt/ daß alles kleine Vieh sogleich bey dem Eingange versteuret/ das groffe Vieh aber von denen Thorschreibern alle Tage bey dem Ein- und Ausgange nachgezehlet und aufgeschrieben werden muß; daher die Visitatores alle Tage nachzufragen haben/ wie viel Vieh in der Stadt zum Schlachten zurück geblieben/ und wie viel dagegen veracciset worden/ damit man desto accurater erfahren könne/ ob auch von dem zurückgebliebenen Vieh ehliche Stücke unveracciset geschlachtet worden. Die Schlacht-Tage über muß derjenige Visitor/ welchem in der Stadt in specie die Obacht auf die Schlächter übergeben worden/ sich aus dem Schlachthause nicht rücken/ sondern darinnen so lange/ als scharff geschlachtet wird/ verharren/ und sich alle und jede Schlacht-Zettel über das zum Schlachthause zu bringende Vieh vorzeigen lassen. Wie aber

- 5) Annoch in denen Vorstädten viele Schlächter wohnen/ so müssen die in jeder Vorstadt bestellte Visitatores täglich und stündlich in der Schlächter Häuser gehen/ und wohl

Nicht haben/ ob auch ohne Accise irgend ein Stück Vieh geschlachtet worden; wie ihnen denn auch zuzeiten des Nachts herum zu gehen/ und darauf ein wachsames Auge zu haben/ obliegt/ weil in Ansehung der Verhütung derer Defraudationen in denen Vorstädten es fast allein auf die Vigilance/ Treue und Fleiß der Visitatores ankommt. Nicht minder müssen sie

- 6) Sich fleißig auf denen Vieh-Märkten einfinden/ und wohl Acht haben/ daß von denen Verkäufern die Handlungs-Accise erlegt/ mithin auch hierunter Seiner Königlich Majestät Allerhöchstes Accis-Interesse observiret werde. Sollten sie aber wahrnehmen/ daß Jemand die Handlungs-Accise nicht prompt bezahlt hätte/ und sich davon schleichen wolle/ so müssen sie denselben zu arretiren suchen; wie denn auch bey diesem Punct festgesetzt bleibt/ daß das Kauff-Geld nicht eher bezahlt werden soll/ bevor nicht die Handlungs-Accise richtig erlegt worden/ als welches die Visitatores denen Käufern wohl bekandt zu machen haben. Hiernächst haben auch Visitatores sich genau zu erkundigen und zu notiren/ wie hoch dieses oder jenes Stücke Vieh verkauft/ wie hoch das Kauff-Preitium bey der Accise an gegeben/ und ob auch dabey eine Verschönerung vorgenommen worden; massen in solchem Falle/ und wann auch der Verkäufer sich

sich davon gethlichen haben sollte/ man sich ledig an den Käufer halten wird. Und obzwar

- 7) Durchgehends alle Visitatores auf die Mühlen und das dahin einbringende Getreyde ein wachsames Auge mit haben/ und solche zuzeiten visitiren müssen/ so müssen doch in specie die bestellten Mühlen-Visitatores sich beständig in denen Mühlen finden lassen/ und Acht haben/ daß kein Getreyde/ Malk/ oder Schrott zur Mühlen angenommen/ weniger aber abgemahlen werde/ falls solches nicht gehörig veracciset und darüber der Mahl-Zettel produciret worden; sie müssen es aber auch dabey nicht bewenden lassen/ sondern genaue Acht haben/ ob auch Weizen vor Roggen/ oder an statt Futter-schrotts Brandtweinschrott/ oder mehr als veracciset worden/ zur Mühlen gebracht werde; Dahero sie bey anscheinenden Verdacht Proben zu machen/ und das Getreyde/ oder Malk/ umzumessen haben; Jedoch müssen sie bey vorkommender Contravention die Säcke versiegeln/ und sowohl dem Accis-Amt/ als dem Mahl-Gast/ davon Nachricht geben/ damit das Accis-Amt das Getreyde/ in des Mahl-Gasts Gegenwart/ noch einmal ummessen lassen/ mithin dieser wegen der Defraudation destomehr überzeuget werden könne. Es soll aber bey dem Malk der 9te Scheffel/ und bey dem Weizen zum Mah-

Mahlen der 7de Scheffel zum Obell-Maß
pahiren/ es auch so genau nicht genommen
werden/ wann gleich etwa noch ein viertel
Scheffel übrig wäre/ weil bekandt ist/ daß
ein Getreyde vor dem andern/ besonders
wann das Malz hart gedörret ist/ quillet/
und also auf obbenannte Summa nur ein
völliger halber Scheffel/ als Contraven-
tion/ angesehen und contraband gemacht
werden soll.

- 8) Damit aber auch alle in denen Mühlen vor-
kommende Defraudationes desto eher obser-
viret/ und entdeckt werden/ und die Visi-
tatores sogleich wissen können/ wem das Ge-
treude zugehöret/ und wieviel in jedem Sa-
cke seyn solle/ so muß der Mühlen-Beschei-
der/ sobald solches ankommt/ den Accis-
Zettel in den Sack thun/ und denselben/
wenn er es abmahlen will/ in die verschlos-
sene Büchse stecken/ und zum Zeichen/ daß
das Getreyde zum Abmahlen gebracht sey/
die eine Ecke des Zettels abschneiden/ bey
zwey Rthlr. Strafe/ so oft er es unterläßt.
Die Mühlen-Visitatores aber müssen die
in der Büchse verhandene Zettel alle Mor-
gen herausnehmen/ und solche dem Accis-
Amte einliefern/ damit der Controlleur sol-
che mit seiner Controlle collationiren/ und
darinnen anzeichnen könne/ welches Getrey-
de abgemahlen und zurück gegangen sey/
die Zettel aber nach ihren Nummern in Ord-
nung

nung legen und conserviren könne. Und
wie

- 9) Keinem Brauer oder Brandtwein-Bren-
ner zu verstaten ist/ gemengtes Korn zur
Mühle zu bringen/ jedoch aber die Erfah-
rung gezeiget/ daß/ wann unter Gersten-
Malz auch Weizen-Malz genommen wird/
gutes Bier daraus werde/ so soll solches
zwar erlaubt seyn; jedoch daß jede Sorte
Malz und Brandtwein-Schrott in beson-
dere Säcke eingesocket werde/ damit/ weil
die Accise von ungleichem Sage ist/ die Vi-
sitatores nachsehen können/ ob auch mehr
Weizen/ als versteuret worden/ vorhan-
den ist. Da auch
- 10) Alles Futter-Schrot mit Bohnen/ Wi-
cken/ Erbsen/ Haber/ oder Buchweizen/ 2c.
vermenget/ und 3. Brtl. Getreyde wenig-
stens mit 1. Brtl. obbenannter Sorte ver-
menget seyn muß/ so müssen die Mühlen-
Bescheidere bey zwey Rthlr. Strafe kein
Getreyde zum Schrotten annehmen/ welches
nicht obgemeldter Massen gemenget sey/ als
worauf die Mühlen-Visitatores gleichmä-
sig gute Obsicht haben müssen. Wolten auch
die Brandtwein-Breier unter das Brandt-
wein-Schrot etwas Malz nehmen/ so soll
solches zwar nachgegeben seyn/ es muß aber
beydes nicht mehr/ als die veraccifete Sches-
sel-Zahl/ oder höchstens auf zwey Scheffel
eine Mese darüber ausmachen.

11) Gemengter Weizen und Roggen zu Mehl soll durchaus nicht zur Mühlen angenommen werden/ sondern es müssen/ wenn darunter zum Nachtheil der Accise eine Contravention vorgenommen worden/ die Säcke so gleich versiegelt/ und dem Accis-Amt davon Nachricht gegeben werden. Hätte aber der Mahl-Gast das Getreide als Weizen versteuret/ und es wäre etwas Roggen darunter befindlich/ so ist solches als eine Contravention nicht anzusehen/ weil die Accise darunter nicht gelitten.

12) Derjenige Visitator/ welcher zur Aufsicht über die Sachen/ so auf denen Posten ankommen/ bestellet ist/ muß sich gegen die Zeit/ wenn die Posten ankommen/ im Post-Hause befinden/ und in ein Register ordentlich tragen/ was für Victualien/ oder andere Accis-bare Sachen angekommen/ und wem sie zugehören/ auch keine Sache eher aus der Post abfolgen lassen/ bis nicht dafür die Accise entrichtet worden: Sollen

13) Einige Sachen in Schachteln/ 2c. mit der Post ankommen/ so nicht sogleich geöffnet werden können/ so muß der Visitator die Sachen versiegeln/ und wenn sie nach des Eigenthümers Haus gebracht werden/ mit gehen und verfahren/ wie vor gedacht worden. Er muß sich aber auf die bloße Ad-dressen/ und darauf notirte Anzahl/ Werth oder Gewichte nicht verlassen/ sondern alle

Stü-

Stücke nachwägen/ überzählen/ und den eigentlichen Werth taxiren: In specie hat er von denen Ausern und Muscheln sich von denen Interessenten die Briefe u. Rechnungen zeigen zu lassen: Wo nicht/ so muß er solche in des Eigenthümers Hause in seinem Beyseyn öffnen u. zählen lassen. Wie aber

14) Bereits in der Thor-Schreiber-Instruction §. II. verordnet ist/ daß diejenigen Küsten/ 2c. so an denen Thoren nicht visitirt werden können/ versiegelt/ und die Visitation in des Eigenthümers Logis durch den Accis-Controleur/ oder einen Visitator unternommen werden soll/ so ist solches auch wegen der Extra-Posten sowohl ratione der Versiegelung/ als der Visitation zu halten. Dahero ein ieder Wirth oder Eigenthümer bey zehen Thlr. Strafe keine Sachen/ so versiegelt sind/ eher vom Wagen abtragen lassen muß/ bis nicht Jemand vom Accis-Amt gegenwärtig sey/ der die Kasten/ Coffers/ 2c. öffnen lassen/ und die Visitation vornehmen könne. Dahero der Post-Visitator/ wenn er ratione derer ordinären Posten nichts zu verrichten/ sich beständig auf der Accis-Cassa aufhalten muß/ damit er bey vorkommenden Fall zu Visitation derer mit denen Extra-Posten einkommenden Sachen gebrauchet werden könne.

15) Alle Canten/ Juvelen/ und andere dergleichen Kostbarkeiten mehr müssen zur Accise

eis-Casse gesandt / und daselbst dem Werthe nach taxiret werden / und die Accis-Bisitatores bey Vermeidung der Cassation sich nicht unterstehen solche zu eröffnen / zu taxiren / und Accise darüber einzunehmen.

16) Derjenige / so zum Wein-Bisiren gebraucht wird / muß ein Kenner von allerhand Wein- und Brandtwein-Sorten seyn / solche nach ihrem Geschmack und Güte wohl unterscheiden können.

17) Nächst diesem muß er die verschiedene Wein- und Brandtwein-Gefäße / Gebinde und Maas derselben nach hiesigen üblichen Eyhern und Quarten wohl verstehen / die Mängel und zum Betrug eingerichtete Fehler daran genau zu finden und wohl zu vermeiden wissen.

18) Muß er den Bisir-Stab / die richtige Eintheilung davon / auch dessen Gebrauch und Application / nach hiesigem Land-üblichen Maasse / aus dem Grunde dergestalt sicher und richtig verstehen / daß weder der Königlichen Accise durch seine Unrichtigkeit geschadet / noch denen Accisanten etwas zur Ungebühr angerechnet / sondern alles / wie es mit Recht bestehen / und er solches vor Gott und dem Könige / auch seinen Vorgesetzten / mit guten Gewissen verantworten kan / tractiret werde.

19) Muß er die gesetzten Accis-Stunden von 8. bis

8. bis 12. und von 2. bis 6. Uhr richtig abwarten / und sonder geschene Anzeige nicht weggehen / sondern wenn er in Amts-Geschäften ausgehen will / solches dem Accis-Amte anzeigen / damit dasselbe wisse / wo er sich befindet / und was er allda zu thun habe. Er muß auch

20) Ohne Vorwissen des Accis-Amtes nicht das geringste an Wein oder Brandt-Wein bisiren / noch die Bisirung ohne Beyseyn des ihm zugeordneten Bisitatoris vornehmen / über die Bisirung selbst aber ein ordentliches Register halten / und sobald er etwas an Wein oder Brandtwein bisiret / solches darein ordentlich verzeichnen / auch dabey setzen das datum, den Nahmen des Accisanten / die Anzahl der Eyher oder Quarte / was vor Sorten Wein oder Brandtwein es gewesen / und hernach einen gedruckten Bisir-Zettel unter der Nummer seines Registers schreiben / auch solchen denen Accisanten zustellen / damit sie darnach die Accise entrichten und den Zettel abgeben können.

21) Wann der Monath zu Ende ist / so muß er die Bisir-Zettel nach ihren Nummern in Ordnung bringen / und mit seinem Register auch dem Accis-Manual collationiren und examiniren / ob alle Zettel eingekommen und die Accise bezahlet sey: Sollten welche fehlen / so muß er sogleich darzu thun / daß solche

He eingebracht/ und vor dem völligen Schluß
se die Accise bezahlt werde.

22) Wenn von hiesigen Wein-Händlern oder
andern particulieren/ versteuerte Weine und
Brandtweine wieder ausgehandelt werden
sollen/ muß der Visirer solches der Accis-
Casse vorher anzeigen/ die Sorten Weine
probiren und richtig visiren/ auch nachge-
hens sowohl auf dem Spunde/ als Zapf-
fen/ das Gefäße mit dem Accis-Stempel
versiegeln/ und so fort in sein Register tra-
gen/ wie viel Eymen/ und was Sorten er
befunden; nachgehends darüber den Aus-
gangs-Zettel anfertigen/ und solchen denen
Leuten einhändigen/ welche denselben bey
dem Ausgange denen Thorschreibern einzu-
liefern/ diese aber so dann nachzusehen ha-
ben/ ob alles/ und die Siegel die gehörige
Richtigkeit haben; Gegen den Schluß des
Monaths aber muß er die Ausgangs-Zet-
tel wieder einfordern/ solche mit seinem Re-
gister collationiren/ nach denen Nummern in
Ordnung legen/ und bey denen Buchhal-
tern abgeben.

23) Der Wein-Visirer muß bey der Estrasse
der Cassation keinem nach eigenen Gefallen
etwas von Ecage/ Hefen/ oder wegen Ver-
derbung der Weine bonificiren oder ab-
schreiben/ sondern über solche Vergütung
erst von der Accis-Casse erkannt und Ordre
gegeben werden/ wie viel allensfalls denen
ge

Accisanten dieserhalb gut gethan werden
solle.

24) Muß der Wein-Visirer auf das Einbrin-
gen der hoch impostirten Biere fleißig Acht
haben/ und solche bey der Accis-Casse so
fort melden/ damit der Impost gehörig ein-
casiret und zur Königlichen Cassa geliefert
werde. Auch muß er

25) Auf die Verfälschung der Weine fleißig
Acht haben/ und zu dem Ende nicht nur in
seinem Manual fleißig nachsehen/ ob von
denen/ so Weine verkaufen/ solche bey der
Accise vergeben worden/ sondern auch heim-
liche Kundschaft einziehen/ ob sich Wein-
Brauer/ so kostbare Weine/ als Ungari-
schen/ Champagne, Bourgogne und andere
Weine aus Land-Weine machen und ver-
kauffen/ und dadurch per indirectum die
Accise defraudiren/ das publicum aber öf-
fentlich hintergehen/ betreffen lassen. Wenn
er davon Nachricht erhält/ muß er solches
der Accis-Casse so fort anzeigen/ und ferne-
re Ordre zu seinem Verhalten einziehen.

26) Der Bier-Visitator muß in specie auf
das Brauen und Brandtwein-Brennen
Acht haben/ und dahin sehen/ daß an Bier
nicht mehr gezogen werde/ als von einer
Winspel Maß zu ziehen nachgegeben ist
Dahero er sich alle und jede in der Stadt;
verhandene Brauer wohl bekandt machen/
einige Tage nach geschehenen Brauen die

Keller visitiren / die gezogenen Sonnen Bier nachzelen / und wann er Contraventiones anmercken solte / solches sogleich dem Accis- Amt anzeigen muß / welches wissen wird / die Sache an höhern Ort gelangen zu lassen.

Dem Königl. Preussischen Zoll-Amt zu N. werden hier bey 12. Stücke gedruckte Zoll-Extracte zugefertigt u. demselben zugleich anbefohlen, mit dem Schluß eines jeden Monats drey Stücke aus denen geführten Manualien auszufüllen, davon 1. Stück bey der Casse zu behalten, und 2. Stück, nebst denen zur Domänen-Kenthen fließenden Geldern, anhero, an das Generalz. Feldz. Kriegs-Commissariat, entweder per posta, oder sonst mit einer sichern Gelegenheit, also einzusenden, daß solche Extracte, und die Gelder längstens den 6. des folgenden Monats, allhier einlaufen, hierunter auch, bey 2. Flor. Strafe, nicht zu manquiren; Worbey dasselbe ferner instruiert wird, diejenigen Zolls-Gefälle, so etwa einkommen, und unter die angeführten Cassa nicht zu bringen, 3. E. Zoll-Strafen 2c. sub Titulo ins. gemein zu verrechnen, und vermittelst einer beizufügenden Specification anzuzeigen, worinnen solche extraordinäre Einnahme besteht; hätte auch das Königl. Zoll-Amt, zum Besten und Aufnahme des Königl. Zoll-Regals, Verbesserung des Commercii 2c. etwas anzuzeigen, oder sonst zu seinem Verhalten, Instructiones einzuziehen, so muß solches dem Extract beygefüget, die Berichte und Anfragen aber, auf einen halbgebrochenen Bogen gesetzt, und in duplo eingesendet werden. Breslau, den 15. Octobr. An. 1741.

Königl. Preussisches Generalz.
Feldz-Kriegs-Commissariat.

Hier tragen wir auch dem Leser eine alte Schuld ab, durch Uebergabe zweyer schon längst ergangenen Königl. Patente, so uns aber nicht eher zu Handen gekommen. Das erste ist wegen den Mißbrauch des Vorspanns in Schlesien, und überall anzubessernden Wege. Das andere hingegen handelt von der Beschaffenheit des an die Königl. Preussische Armee zu liefernden Brodes.

Wir

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reiches Erz-Cämmerer und Churfürst, 2c. 2c.

Entbiethen denen gesammten Fürsten und Ständen, wie auch denen Inwohnern und Unterthanen dieses ganzen Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, Unsern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gute zuvor:

Und demnach Uns sehr beschwerfam beygebracht worden, daß seit dem erfolgten Ein-Marsch Unserer Königl. Troupen in erstermeldtes Herzogthum, die ohne dis sehr bedrängte Landes-Inwohner mit unerlaubter Absforderung und eigenmächtiger Erpressung vieler Vorspann, und sowohl zum Reiten als Fahren nehmenden Pferde und andern Zug-Viehes, sowohl durch unsere im Lande Schlesien befindliche Troupen als andere Bediente, ja so gar durch eigene Landes-Stände und Niedrigere, auch nur in ihren Angelegenheiten hin- und wieder reisende Personen auf und ohne Vorzeigung allerley, öfters auch selbst entworfenener und höchst-unerlaubt, erdichteter Ordres und Pässe sehr mitgenommen, und mit ihrem Zug-Vieh zu Grunde gerichtet, dadurch aber zu Abtragung der schuldigen Dienste und Unpflichten an ihre vorgesetzte Obrigkeiten, nicht weniger zu Verrichtung ihrer eigenen Wirthschaften und höchstnöthiger Beurbarung ihrer Aecker, zumahlen bey der herbey eilenden Sommer-Saat-Zeit untüchtig gemacht werden. Wir aber unsere Königl. allergnädigste Intention ganz besonders auf den Wohlstand des Landes Schlesien und die Conservation dessen gesammten Unterthanen beständig gerichtet seyn,

E 3

und

und Wir also derselben zuwider nicht geschehen lassen können, daß die Landes-Inwohner auf sothane unerlaubte Art, und Unserer gegen dieselben tragenden gnädigsten Zuneigung ganz zuwider, bekränket und enerviret werden sollen.

Als ergethet hiermit Unser Königlich Aller-gnädigster aber auch Ernst-gemessenster Befehl überhaupt an alle und jede Landes-Inwohner, besonders aber an die Gerichts-Obrigkeiten von Land und Städten, daß sie ohne Unsere Königl. oder Unseres in Schlessien commandirenden General-Feld-Marschall, oder deren in denen respective Provinzien commandirenden andern Generals, oder auch angeordneten Feld-Kriegs-Commissariats, ausdrückliche und schriftliche Ordre und Pässe, niemanden weder von der Armee noch andere Personen und Bedienten, wer der oder dieselben immerdar seyn mögen, unter keinerley Prätext und Vorwand, wie solcher erdacht oder listiger Weise beschieniget werden möchte, einige Pferde oder anderes Zug-Vieh zum Reiten oder Fahren gegeben, und die darwider etwa verübende Excesse und gewaltsame Erpressungen also gleich, ohne die geringste Con-nivenz zu schärfster Ahndung an Unsere commandirende Generalität berichtet werden solle.

Wie denn ermeldte Unsere commandirende Generals-Personen, Unsern disfälligen gnädigsten und ernstn Willen mit Nachdruck befolgen zu lassen und zu maintainiren schon wissen und hierbey das Erforderliche fürfehren werden.

Wobey Wir allergnädigst befehlen wollen, daß die Landes-Inwohner in schleunigster u. tauglicher Ausbesserung der Wege und Brücken sich nicht säumig finden lassen, vielmehr jedwede Stadt und

und Gemeinde solche Reparation auf ihren Grund und Boden, und so weit sie solche zeithero wegen erhobenen Brücken und Wege-Zolles, oder aus blosser Gewohnheit zu thun schuldig gewesen, also gleich für die Hand nehmen, und dabey um so weniger einige Saumseligkeit erzeigen, als Wir das gegen auch allergerechtest hiermit setzen und ordnen, durch unerlaubte Ausbeugung aus denen solchergestalt ausgebesserten oder einiger massen passablen Wegen und Strassen denen Landes-Inwohnern und Unterthanen die Aecker, Wiesen und Hüttungen nicht verderbet, also bey herankommenden Früh-Jahr so wenig die Winter-Saat, als die, die zum Sommer-Getreyde zu stellende Aecker ferner zerfahren, zertreten oder sonst auf einigerley Weise zu Grunde gerichtet werden, massen wir die disfällige Verbrecher Unser so ernsthaften Befehlen mit empfindlicher Straffe angesehen wissen wollen.

Urkundlich unter Unser Allerhöchsten Unterschrift und vorgedruckten Könighchen Insiegel. So geschehen Berlin den 14. Febr. 1741.

Friedrich.

(L. S.)

Es wird denenjenigen, welche vor die Königlich-Preussische Armee aus hiesiger Kön. Bäckerey Brodt zu empfangen haben, hiedurch bekannt gemacht, daß sie bey dem Empfang mit allem Fleiß dahin sehen mögen, gut ausgebacknes und vollwichtiges Brodt zu erhalten, zu dem Ende ihnen frey stehen soll, sowohl dann und wann ein Brodt auf-

zuschneiden und auf die Waage zu legen, um die Güte oder Untüchtigkeit desto besser wahrnehmen zu können, sich vor das angemerkte verdorbene, gut und tüchtiges Brodt geben zu lassen, und allenfalls, wenn sie das Brodt nicht gut finden sollten, davon dem Herrn Kriegs-Rath Verlichke Anzeige zu thun, damit nachhero keine Klage oder Beschwerde darüber geschehen dürfte; Weshalb denn die Bediente bey der Königl. Bederey ernstlich angewiesen sind, sich hierunter willfährig und bescheiden aufzuführen, wo hingegen auch die Empfänger nicht ermangeln werden, sich ebenmäßig glimpflich zu verhalten, damit solchergestalt Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille und Intention desto leichter erreicht werde. Breslau den 11. Jul. 1741.

Die in unserm 15ten Stücke dem Leser mitgetheilten Königl. Preuß. Avocatoria sind von dem Königl. Preussischen General-Feld-Kriegs-Commissariat durch nachstehende Verordnung gehöriger massen instruiert worden.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, 1c. Unser Allergnädigster Herr, in Gnaden befohlen, beyliegende Avocatoria im ganzen Herzogthum Nieder-Schlesien zu publiciren, und deren Inhalt zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; Uns haben wir von Königlich-Feld-Kriegs-Commissariats wegen dem Löbl. . . . beygehende Anzahl Exemplaria mit dem Anfügen übersenden sollen, solche Avocatoria in allen Städten, Flecken und Dorffschaften, an den gewöhnlichen Orten zu affigiren, und durch öffentliche Vorlesung dergestalt kund zu machen, daß solche denen sämtlichen

lichen Landes-Inwohnern zur Wissenschaft gelangen, und sie sammt und sonders Hohen oder Niedern, Geist- oder Weltlichen Standes dadurch für Unglück gewarniget werden mögen. Bobey man noch anzufügen befindet, daß im Fall die Publication dieser Königlichen Avocatorien verzögert, oder damit wieder diese Verfügung, und Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Intention gehandelt werden sollte, man sich zwar daran nicht kehren, und nichts destoweniger dem Patent gemäß verfahren, dennoch aber auch gegen die Landes . . .

• und die dazu gehörige Personen deren Güther und Vermögen nach besonders mit allem Rigeur executiv fürgehen werde. Man erwartet indessen aus jeder . . . über beschriebene Publication binnen 14. Tagen a dato eine gewissenhafte Relation, um solche an seiner Königlichen Majestät Pflicht-schuldigt referiren zu können. Breslau, den 14ten Sept. 1741.

Königl. Preussisches General-Feld-Kriegs-Commissariat.

Ben nahe hätten wir gezweifelt, dem Leser dasjenige liefern zu können, wornach wir schon seit einiger Zeit vergebens gestrebt haben. Es ist die wohlgesetzte Rede Ihro Excell. des Hrn. Geheimbden Kriegs- und Domainen-Raths v. Blochmann, welche derselbe auf dessen geschehene Introduction, als hochansehnl. Raths-Director zu Breslau, vor dem versammelten Rath auf dem dasigen Rathhause mit vieler Beredsamkeit abgelegt hat. Wären wir

5 nicht

nicht so glücklich gewesen solche selbst durch vornehme Vermittlung im Manuscript zu erhalten, so würden wir schwerlich unserm Leser solche haben im Drucke mittheilen können, ob sie zwar ihrem Werth nach ein doppelt so theures innewährendes Andenken verdienet. Ein jeder wird selbst das Vergnügen haben, dieses Urtheil in der Wahrheit zu befinden, wenn er diese Rede vollständig hier lesen kan:

Treu und Pflicht leget mich Sr. Königl. Majestät in allertiefster Submission zu Füßen, und die Königl. Gnade, und das allergnädigste Vertrauen, in welcher höchst-Dieselben mir das Directorium bey diesem ansehnlichen Senat und Pöbl. Bürgerschaft der Stadt Breslau anzuvertrauen allergnädigst geruhet, verbindet mich zu dem allerunterthänigsten Dancke.

Gott lasse es dem Könige wohl gehen, setze Demselben und das ganze Königliche Haus zum Segen, und lasse Sie einen Sieg nach dem andern bekronen. Wobey ich nicht die Obligation vergeße, welche ich ihm, Meinem Hochgeehrten Herrn Geheimbden Rath vor die Ehre meiner Introduction schuldig bin.

Gleichwie nun Sr. Königl. Majest. allerhöchster Befehl die Richtschnur meiner Handlungen seyn sollen, damit Dero allergnädigste Intention, welche nichts anders als die Wohlfahrt getreuer Unterthanen zum Zwecke führet, erreicht werden möge, als will ich auch nach meiner Instruction alle Kräfte, Mühe und Sorge anwenden, womit

mit das Aufnehmen dieses ansehnlichen Senats und der gesammten Bürgerschaft befördert, Liebe Vertrauen und Harmonie aber unterhalten werde.

Breslau, und ich mit demselben müssen uns glücklich nennen, den Zepter eines so grossen, gnädigen und Huldreichen Königes zu küssen.

Ist ein Staat glücklich, wo Friede und Gerechtigkeit einander im Lande begegnen, so ist Schlesien, und in demselben das geliebte Breslau in seinem Glücke noch höher zu preisen, weil es auch mitten unter denen Waffen, ja bey dem mit Blut besärbten Feldern schon Früchte des Friedens erndten und genüssen soll.

Und was läßt uns die Vorsehung nicht noch mehr für Gutes hoffen? Deß der König denkt nicht allein seine Feinde zu besiegen, sondern auch denen Getreuen im Lande Ruhe und Friede zu schaffen.

Was für Früchte der Gnade zeigen sich nicht darinnen. Sr. Königl. Majestät nehmen uns wider seine Feinde in Schutz.

Die Ruhe des Gewissens soll befördert werden, und die Wohlfahrt des Landes seine Sorgfalt seyn.

Schlesien ist anjeho nicht mit Unrecht das Augenmerk von Deutschland, ja von Europa zu nennen, denn die unvergleichlichen Thaten eines so grossen Königes haben Einfluß in andere Staaten, sie machen Schlesien groß und berühmt, und die Landes-Väterliche Vorsorge in denen innerlichen Verfassungen glücklich.

Veritati & Justitiae führt die Huldigungs-Münze in der Chur und Mark bey dem Antritt der Regierung unsers allergnädigsten Königes zur Ueber-

berschrift, und wer kan den Effect klärer als in Schlesien sehen, da der König seiner Vorfahren Erbtheil zurücke fordert, und unter den Schatten seiner Gnade denen bedrängten Unterthanen Recht und Hülfe will wiederfahren lassen.

Gewiß! ungemeine Vortheile und glückselige Vorzüge, welche allerdings um so viel gröffer werden müssen, wenn Sr. Königl. Majest. dasselbe unter die Diamanten seiner Krone zu zehlen allernädigst entschlossen ist. Wir haben Ursache, die Göttliche Providenz zu preisen, und uns dergestalt aufzuführen, damit wir auch würdig werden ein Theil seiner Krone zu heissen.

Lassen Sie uns daher, Hochansehnliches Raths-Collegium und geliebte Bürgerschaft, die Königl. Gnade und Vorsehung mit allerunterthänigster Liebe und Treue umfassen; Lassen sie uns nach der Weisheit unsers Königes unsere Actiones einrichten, den Lauff der Zeiten mit Vernunft und Geduld ertragen, und solchen auf die sichere Hoffnung besserer Zeiten, und die Versicherung der Königl. Huld und Gnade gründen: Liebe und Vertrauen aber zum Wegweiser unserer künftigen Glückseligkeit brauchen, so wird es nicht fehlen, daß es uns unter einer so glorieusen Regierung wird wohl ergehn, so es wird zur That und Wahrheit kommen, was selbst die geliebte Stadt Breslau im vorigen Seculo, als Maximilianus seinen Einzug hielt, auf einem Triumph-Bogen, bey dem Schweizer Ehre zur Ueberschrift gesetzt:

Clementia in cives, in hostes rubor.

Ich zweifle nicht, dieselben werden meinen getreuen Vorsatz mit der aufrichtigen Liebe und Vertrauen auch gegen mich unterstützen; Damit wir

wir mit gesamten Kräften das gemeine Beste befördern, und unser geliebtes Schlesien in einem gesegnetem Flore, glückselige Handlungen beständig erblicken können.

Und da ich die Ehre habe, ein eingebornner Schlesier zu seyn, so will ich meine Begierde dem König und dem Vaterlandetreu zu dienen verdoppeln. Wobey ich mich ihnen aber allerseits zu beharrlicher Gewogenheit u. Freundschaft empfehle.

* * * * *

Dhn Zweifel wird man in gegenwärtigen Stück unserer Schlesischen Nachrichten von der am 7ten Nov. zu Breslau vorgegangenen allgemeinen Landes-Huldigung einen sichern und vollständigen Bericht suchen. Wir könnten unserm Leser auch bereits damit dienen; Allein unser neues Vorhaben nimmt uns den wenigen Ueberrest des Platzes weg. Der Leser soll aber gleich im Anfange unsers folgenden Stücks ein ordentliches Tage-Register von allen in Breslau vorgefallenen Merkwürdigkeiten finden, nebst der sauber in Kupfer gestochnen Huldigungs-Münze. Indessen vergnügen wir denselben mit einer namentlichen Specification derer Standes-Erhöhhungen, welche Ihro Kön. Maj. in Preussen bey Dero Aufenthalt in Breslau zu declariren allernädigst geruhet.

In Fürsten Stand.

Den Hochgebohrnen Herrn, Herrn Frans Adrian, Reichs-Grafen von Hagfeld und Gleichen, Freyer Standes-Herr zu Trachenberg in Schlesien, Erb-Herr der Herrschaft Trachenberg und Braunsig, Edler Herr zu Wildenberg, Herr zu Ertzdorf, Schönstein, Plankenbann, Cranichsfeld, Rosenberg, Haltenberg und Stetten.

Den Hochgeb. Herrn, Hrn. Hannß Carl Reichs-Grafen von Schönau, Freyherr zu Beuthen, Erb-Herr der freyen Standes-Herrschaft Carolat und Beuthen an der Ober, Hr. auf Amtis, Stargard, Dobern, Mellendorff, Schlaupitz, Deutsch, Larnau, Padligar, Desritz, Gersdorff.

Zur Freyen Standes-Herrschaft.

Die Ihro Excell. dem Hrn. General-Land-Post-Meister, Altem Hrn. Grafen von Reichenb. gehörige Herrsch. Goschütz.

Ihro

In Grafen-Stand:

Ihro Exc. den Kon. Etats- u. Cabinets-Minist. Hr. v. Podewils, nebst dessen zweyen Hrn-Brüder und allhier anwesens den Herrn Vetter.
Den Königl. Geheimen und Ober-Finanz-Rath wie auch des hohen Johanniter-Ordens Ritter, Herr von Münchow, nebst zwey Herren Brüdern.
Den Königl. Cammer-Herrn, Baron von Falckenbahn.
Den Herrn Baron von Salisch.
Den Herrn Baron von Schweinitz auf Tschepclau.
Den Herrn David Sigismund Baron von Sedlig auf Panckow.
Den Herrn Baron von Sandrecki.

In Baronen-Stand:

Den Herrn von Schweinitz auf Stephansdorf, u.
Den Herrn von Arnold auf Seyfersdorf.
Den Herrn von Bees.
Die Herren Waldmann von Grünfeld und Guttentsetten.

In Adel-Stand:

Den Herrn Reimann von Reimannsborn.

Avancements:

Ihro Excell. den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Joachim Andreas, Reichs-Graf von Malzan, Freyherr von Wartenberg und Bengelin, Herrn der Freyen Stanz des Herrschaft Militisch, Herrn auf Freyhahn, Groß-Verterwig, Pinxen und Proskowa, Ritter des Ordens St. Huberti zum würcklichen Geheimen Etats-Ministre.
Ihro Excell. den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Hrn. Heinrich Leopold Grafen von Reichenbach, Erb-Herrn der Standes Herrschaft Goshütz und Siebeneichischen Güter, wie auch der Güter Würzdorf, Halbendorff, Sackerau und Olschoffe, des hohen Johanniter-Ordens Ritter zum Schlessischen General-Land-Postmeister.
Ihro Excellenz den Herrn Grafen von Bees, zum würcklichen Geheimen Etats-Minister.
Ihro Excellenz Herrn Christoph Heinrich Graf von Reichenbach, Herr der freyen Herrschaft Neuschloß und des Gutes Klein-Peterwitz, Ritter des St. Huberti-Ordens, zum Ober-Jäger-Meister von Schlessien.
Herr Baron von Modrach, als Sur-Intendant General des Batiments du Roy en Silecie.

Zu Königlichen Cammer-Herrn:

Den Herrn Baron von Mattencloß.

Den

Den Herrn Baron von Trach auf Segewitz.

Den Herrn Baron von Swerts.

Den Herrn Grafen von Allmendloe.

Den Herrn Baron von Warlottsich.

Den Herrn Grafen von Salisch.

Den Herrn Grafen von Logau.

Den Herrn von Eckwerich, auf Ober- und Nieder-Münchhof, und zugleich zum Land-Rath.

Den Herrn Grafen von Bees, junior.

Den Herrn Grafen von Schweinitz, auf Tschepclau.

Den Herrn Grafen von Sedlig auf Panckow.

Den Herrn Baron von Sack, auf Liebaen.

Den Herrn Baron von Hohberg auf Söten.

Den Freyh. und Banner-Herrn von Bottmar, auf Triebusch und Beersdorf.

Den Herrn Grafen von Sandrecki.

Den Herrn Baron von Arnold.

Den Herrn Baron von Bees.

Mit den Königlichen Ritter-Orden des schwarzen Adlers sind begnadiget worden:

Ihro Excell. der plen. tit. Königl. Etats- und Cabinets-Ministre Herr Graf von Podewils.

Ihro Excell. der pl. tit. Königl. Geheime Etats-Minister Herr Graf von Bees, auf Löwen.

Ihro Excell. der pl. tit. Königl. Ober-Schenk, Herr Reichs-Graf von Henckel, auf Keppersdorf und Seifertau.

Ihro Excell. der pl. tit. Herr Reichs-Graf Conrad Ernst Maximilian von Hohberg, Freyherr zu und auf Fürstentstein, weyl. Kayserl. Majest. würcklich Geheimer-Rath, des Johanniter-Ordens Ritter, und designirter Commendator zu Werben.

Ihro Excell. der tit. pl. Herr Reichs-Graf, Otto Wenzel von Nostitz, weyl. Kayserl. Maj. würckl. Geheimer-Rath und Landes-Hauptmann des Fürstenthums Breslau.

Der Hochgeb. Herr Graf von Nader, Herr der Herrschaft Malmitz, Klein- und Groß-Kögenau, Primkenau. u. Breslau, im November 1741.

§. 6.

Unser Versprechen erinnert uns nunmehr dem Leser den noch übrigen Rest von denen in vorigen Stücken angefangenen Remarquen bis volends zum Ende hier her zu setzen.

Ad

No.

Ad Numerum 118.

(d) Die Expectantz auf Ost=Stieffland ist, besage der Beschreibung, dem Chur=Hause als ein Äquivalent vor den unsäglichen Schaden, welchen es durch die Schwedische Invasion gelitten, und dessen Indemnisation ihm das ganze Reich versprochen, verliehen worden. (e) Daß man einen reformirten Reichs=Hof=Rath angenommen, davon hat das Chur=Haus so wenig Vortheil, daß vielmehr der Rath in denen Chur=Brandenburgischen Angelegenheiten jedesmahl aufstehen müssen. Was endlich (f) die erhaltene wenige Geld=Summen betrifft, so können die fructus percepti lange damit nicht getilget werden.

Im Gegentheil und (g) so seyn die Advantages, die der Kaiserliche Hof aus dem simulirten Contract de anno 1686. genossen, reel: Der Churfürst hat 6000. Mann in Ungarn gestellet, und dieselben auf seine Kosten unterhalten; (weil die stipulirten Subsidien nicht bezahlet worden.) Er hat nicht allein denen 4. Herzogthümern, sondern auch allen occasione dieser Herzogthümer ihm zustehenden wichtigen Präntensionen renunciret; Er hat sich der importanten Anforderung wegen derer bey dem neuen Graben angewandten Kosten begeben ic.

119. ad pag. eand. §. 10. verb. und endlich 22
erfüllet habe. Daß in dem Cron=Contract

No.

tract der Vergleich de anno 1686. (so viel den Satisfaction=Tractat, und die darinn enthaltene Renunciation betrifft) confirmirt seyn solle, ist falsch, und das Gegentheil in der B. der G. J. E. 3. §. 10. erwiesen worden. Man hat im übrigen gezeigt, daß diese verbis & facto wiederholte Bestätigung und Erfüllung contra pacta familiar lauffe, und die Successores nicht binden könne, wann auch das Negotium nicht an sich null und nichtig wäre.

120. ad pag. 608. §. 11. Aus denen bißhero angeführten Umständen ergiebet sich, daß man mit vielem größerm Recht gegen das Chur=Haus Oesterreich retorquiren könne: Ob es wohl möglich sey, dergleichen solenne Tractaten, als zwischen denen Herzogen von Liegnitz und denen Königen von Böhmen errichtet worden; nicht weniger so viele von denen Königen beschickene Ignitiones und Confirmationes, (blos und allein zum Deckmantel einer unersättlichen Begierde, sich derer Schlesiischen Herzogthümer de facto zu bemächtigen) übereinander zu werffen, dem Chur=Hause die schuldige Satisfaction auf eine so hinterlistige Weise zu entziehen, den Chur=Prinzen zum Werkzeug zu gebrauchen, seinem Herrn Vater zu hintergeben, und solcher gestalt alle Treu und Glauben, mithin das Band der menschlichen Societät aufzuheben. Indem, wann dieses gelten sollte, keine Puissance mehr im Stande seyn würde, seinem Hause durch einige

Zweyter Band XVI. Stück. 11 Per.

No.

Verträge mit aller Sicherheit zu prospectiren, weil sie stets befürchten müßte, daß man den Erb-Prinzen (insonderheit weiß er mit dem Vater nicht wohl steht) durch allerhand gefährliche Insinuationes induciren könnte, antecedenter des Vaters und Regenten Tractaten zu annulliren.

Gleichwie also aus dergleichen gefährlicher Weise geschlossenen Tractaten der hintergangene Theil in Ewigkeit nicht obligiret werden kann; Insonderheit, wann dieser Verbindung die pacta familiae entgegen stehen; Also folget auch nothwendig, daß des letz seiner Conveniens überlassen sey, zu welcher Zeit er sich mit dem wenigsten risico sein Recht zu vindiciren getraue.

Ad CAPVT IV. p. 608.

111. ad p. 608. §. 1. verb. Gleichwie = Schriftsteller. Man beziehet sich wegen dieser unanständigen Redens-Art auf die ad c. 1. §. 12. in fine gemachte Remarque.

112. ad pag. 609. §. 1. verb. Dann es = Felonie begangen. Wann dieses Vorgeben eines Anfalls-Recht wahr wäre, so würde man gegenwärts vielleicht einigen Schein haben, dergleichen Argument zu formiren; Da aber das Document, woraus dieses Suppositum genommen wird, offenbar falsch, (Vid. B. der G. J. C. 2. §. 2.) hingegen in denen litteris investiturae de anno 1329. das

ju-

No.

jus disponendi derer Herzoge deutlich ge- gründet ist, (vid. B. der G. J. C. 2. §. 1.) so bleibt die Thesis wahr, daß der Lehnss- Herr durch die ungerechte Cassirung der Erb-Verbrüderung, und nachherige Den- nerirung der Justiz, sowohl nach de- nen natürlichen Rechten, (weil er legem delationis violiret hat) als nach dem jure communi feudali, per feloniam das domini- um directum verlohren habe. Grotius l. 3. c. 20. §. 34. & 38. II. f. 6. in f. 26. §. Do- mino 47. 24. & 22. in f. & arg. II. F. in f.

123. ad pag. eand. §. 2. Es kommt nicht darauf an, ob dem Eher-Haus das dominium utile gegenseitig zugestanden werde, son- dern ob demselben solches de jure zustehet, und injuria entzogen sey: Da nun beydes erwiesen, so folget amissio dominii directi von selbst.

124. ad pag. eand. §. 3. Man muß von eben die- ser Zeit abwarten, was dieselben bewür- den dürfte, noch zur Zeit seyn schlechte Anzeigungen, daß sich der Casus inver- tiren werde.

Ad CAPUT V. p. 610.

125. ad pag. 610. §. 1. Der Thesis ist richtig, daß der Dominus directus, wenn ihm das Lehn anheim fällt, solches propria auctoritate im Besitz nehmen könne: Man läugnet aber, daß nach Abgang des Pfälzischen Stam- mes das Lehn der Cron Böhmen anheim

II 2

ge9

No.

gefallen sey, weil der ultimus possessor, vi legis delationis davon disponiret, und solches dem Chur-Hause tradiret hätte: daher stehet der disseitige Einwurf feste: daß, weil der König von Böhmen vi & injuria sein Eigenthum ohne Denunciation entzogen, daß das Chur-Haus jure talionis eben dergleichen Mittel zu gebrauchen befugt sey.

126. ad pag. 610. §. 2. verb. Von gleicher == zugestanden seye. Man gestehet also gegenseitig zu, daß, wenn jemand sein Eigenthum fodert, keine Kriegs-Ankündigung nöthig sey: Da nun das Chur-Haus durch die Erb-Verbrüderung ein Recht auf diese Fürstenthümer, und durch die eventual Erb-Huldigung ein Eigenthum erhalten; So folget ex concessis, daß man nicht nöthig gehabt habe, eine Ankündigung vorhergehen zu lassen.

127. ad p. eand. §. 2. verb. Es ist == geschehen. Die Cron Böhmen hat wegen der ihr entgegen stehenden Erb-Verbrüderung kein Eigenthum gehabt, daher hat sie solches auch nicht vindiciren können. Da sie nun vi & de facto dem Churhaus ohne Denunciation das Seinige entzogen, so stehet die Exceptio talionis von Seiten des Chur-Hauses feste.

128. ad pag. 610. seq. §. 2. verb. und warum == faller. Was es mit der Einrückung in Schle-

No.

Schlesien vor eine Bewandnis habe, wie auch von Seiner Königlichen Majestät friedfertigen Intention, und des Wienerischen Hofes feindseligen Declaration, auch daß man dem Exempel des Hauses Oesterreich hierunter gefolget; u. dieser wegen beziehet man sich auf dasjenige, was bey der Gegen-Information gleich im Anfang notiret worden.

129. ad pag. 611. §. 2. verb. Welches der == gehabt. Weil die von dem Haus Oesterreich ergriffene possessio vitiosa ist, so kan dieselbe auch durch den hundertjährigen (wiewohl beständig contradicirten) Besiß nicht convalesciren, quia tempore non minuitur, sed augetur injuria.

130. ad pag. eand. §. 2. verb. und worauf == begeben haben. Es ist vielfältig gezeigt worden, daß der erste Vertrag de anno 1686. ipso jure null und nichtig sey. Daß der zweyte de anno 1694. bloß eine Executio des vorigen ungültigen Vertrags, und also gleichfalls unkräftig sey. Und daß der dritte oder der Cron-Tractat mit keinem Wort den Satisfactions-Vertrag, und darin enthaltene Renunciatio bestätige.

131. ad pag. eand. §. 2. verb. Unter == entgegen ist. Da man nicht allein einen bloßen Anspruch an diese Herzogthümer hat, sondern durch die Eventual-Huldigung ein wahres Eigenthum daran erlanget; So

No.

ist nach dem Recht der Natur, und unter allen gestitteten Völkern erlaubt, ohne alle Ankündigung sein Eigenthum zu vindiciren; wie solches Grotius l. 3. c. 3. §. 6. n. 1. in terminis behauptet.

132 ad pag. eand. §. 2. verb. In der guldenen = angegeben worden. Es kan (a) das Erzhaus Oesterreich sich auf diese leges imperii nicht beziehen, ohne sich selbst straffällig zu erkennen: Weil es ja wider den verbotenen Land-Frieden, wider die Regeln des Faust-Rechts, und der Befehdung dem Chur-Haus diese vier Herzogthümer mit Gewalt und de facto entzogen hat. Es supponiren (b) diese Rechts-Gesetze einen superiorem, bey welchem man sich Rechts wegen erhohlen kann. Da aber der König hier selber dem Chur-Haus die Gewalt angethan, derselbe aber wegen Schlessien sich denen judiciis imperii nicht unterwerffen will, so bleibt gegen denselben bloß das jus [necessaria] defensionis übrig: Welches auch in jure communi feudali also statuiret ist. 2. feud. 48. In mehrer Erwiegung, da (c) nach der Natur der Sachen hier kein Oberer supponiret werden kann, weil über einen Frieden, welchen zwey Souverains, nemlich der König von Böhmen und der Herzog zu Liegnitz, mit einander geschlossen, gestritten wird; und wo kein ander Judicium, als belli alea statt finden kann. (B. der G. 3. pag. 45.)

133. ad

No.

133. ad pag. 611. §. 3. Wenn eine declaratio belli nöthig gewesen wäre, so würde man noch auf diese Stunde ungewiß seyn, wem man die Denunciatio insinuiren sollte: Dann ob man schon die Garantie en faveur der Königin übernommen, so hat man dadurch weder denen übrigen Prätendenten, noch sich selbst, die auf dieses oder jenes Stück des ganzen Corporis habende Jura benommen, auch nicht benehmen können; Weil der Kaiser Carl selbst declariret hat, daß die pragmatique Sanction niemanden präjudiciren solle. Sr. Königl. Majestät sechten den ordinem succedendi nicht an: Was aber vor Länder unter diese Succession gehören, ist eine ganz andere Frage, welche der Königin von Böhmen Majestät mit denen Prätendenten ausmachen muß.

134. ad pag. 612. §. 4. Wie ungegründet alle wider die Einrückung derer Preussischen Troupen angeführte heftige Imputationes seyn, ist in dem Eingang der Beantwortung der Wienerischen Gegen-Information gezeiget worden. Wohin man sich lediglich beziehet.

§. 7.

Nachdem nunmehr der Ruhestand in dem Herzogthum Schlessien von Tage zu Tage mehr und mehr hergestellt und befestiget wird;

U 4

Auch

Auch die allgemeine Landes-Huldigung von denen sämtlichen Herren Fürsten und Ständen des Herzogthums Nieder-Schlesien am kurz verwichenen 7. ~~Sept.~~ in der Stadt Breslau wirklich ihren Fortgang erlangt hat: so werden wir dem Leser in unsern nächstfolgenden 17. Stücke nicht allein einen weitläufigen Bericht von dieser so merckwürdigen Handlung/ und allen darbey vorgefallenen Solennitäten treulich und unverzüglich abstatten; sondern auch nicht ermangeln noch fernerhin alle auf Königl. allergnädigsten Befehl vorgenommene neue Einrichtungen und Anstalten sowohl in Kirchen- als Polizey-Sachen/ allezeit aus sichern Nachrichten/ und wo möglich authentiquen Urkunden/ so viel als uns nur immer davon bekannt werden wird/ in unverrückter Ordnung zu liefern/ und vor der Vergessenheit aufzubehalten/ eysrigst bemüht seyn.

Da aber anist das Kriegs-Theatrum in dem Königreich Böhmen/ als auch in dem Erb-Herzogthum Oesterreich/ sich eröffnet/ so kan sich der Leser nunmehr auch in unsern Nachrichten allezeit zugleich etwas von denen An gelegenheiten und dem gegenwärtigen Zustand dieser Länder/ von uns versprechen. Wir werden in Sammlung derer dazu nöthigen Documente/ Urkunden/ und untrüglichen Nachrichten/ unsern Fleiß und Bemühung so wenig als bishero spahren/ und solche dem Leser allezeit mit unpartheyischer Feder entwerffen.

Wir

Wir machen hierzu den würcklichen An sang durch Uebergebung einer Schrift/ welche den Titel führet:

Kurze Anmerkungen derer Ursachen, welche Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern bewogen, die Ober-Oesterreichische Erb-Lande in Besitz zu nehmen. A. 1741.

Aus was für höchst-trifftigen Beweg-Ursachen Beyland Se. Kayserl. und Königl. Majestät Ferdinand der Erste auf Erlösung des Oesterreichischen Manns-Stammes die Erb-Folge in die Königreiche Hungarn und Böhmen, samt denen übrigen von ihm besessenen Erb-Herzoglich-Oesterreichischen Erb-Landen in seinen Testamentarischen Verordnungen, und denen bündigsten Ehe- und Erb-Verträgen dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern, mittels seiner an Herzog Albrecht dem Vten aus Bayern, vermählten Erb-Herzoglichen Frauen Tochter, Königin Anna, zgedacht, und die von Höchst-selbiger in gerader Linie absteigende Lehns- und Successions-fähige Erben auf sich ergebenden Fall für die alleinige Nachfolger, König und Erb-Herr anerkennet wissen wollen, solches ist Reichs- und Welt-kündig; und hat man in der ohnlängst in offenem Druck ausgegangenen gründlichen Ausführung derer Chur-Bayerischen Erbs-Folgs und sonstigen Rechts-Ansprüchen auf alle vom ermeltem Kayser Ferdinandem dem I. besessene Erbs-Königreiche und Lande statthaft erwiesen, und ohnumstößlichen dargethan: Daß, gleichwie das Erb-Herzogthum Oesterreich, samt denen dazu ge-

U 5

hde

hbrigen Fürstenthümern und Landen, als in dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern bereits von denen Carolingischen Zeiten her angestammt und zugehöriges Eigenthum, von dem durch die Herzoge zu Bayern zur Kayserlichen Würde erhobenen Kayser Rudolph den Ersten ganz wiederrechtlich, und mit fast unglaublichen Undank auf das Durchlauchtigste Haus Habsburg übertragen worden; also Kayser Ferdinand der Erste, dem die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern bestens bekannt gewesen, ja wohl nicht weniger thun können, als auf sich durch Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes ergebenden Erledigungs-Fall sothane Erzh-Herzogliche Lande denen wahren Eigenthums-Herren wiederum zuzuwenden; und mit dem Herzogthum Bayern, wovon selbige in ehervorigen Zeiten ohnehin abgehungen, und davon einen ansehnlichen Theil ausgemacht, zu Veruhigung seines Gewissens, auf ewig zu vereinigen. Welches dann das Durchlauchtigste Chur-Haus sich im mindesten nicht mißfallen lassen, sondern vielmehr aus angestammter Neigung und Liebe zum Frieden bis auf des Durchlauchtigsten Hauses Habsburg Abgang in seinen männlichen Descendenten zuwarten wollen: weil den Höchstermelten Sr. Kayserl. Majestät Ferdinands des I. in der Anno 1543. und 1547. errichteten Testamentlichen Verordnung in Ansehung derer Königreichen Hungarn und Böhme die Verfügung ebenmäßig dahin gemacht, daß solche in ersterwehntem Fall auf dessen älteste Erzh-Herzogliche Frau Tochter, Königin Anna, Erblich, mithin auch auf die mit Dero Herrn Gemahl, Herzog Albrechten dem V. aus Bayern, erzielende Nachkommenschaft verflammen sollten, sofort hierdurch der bis-

he-

herig-erlittene, und bis auf den künftigen Anfall noch fürterhin zu ertragen gewesene Schaden vergütet, deren Königreichen Wohlfahrt und wahres Beste beförderet: zuvorderst aber derer Edblichen Ständen und Unterthanen beyder Königreichen zu verschiedenenmahlen geäußerten heftigsten Verlangen und Begierde die Herzoge in Bayern zu ihren Königen und Regenten zu haben, dermaleinstens ein Genügen geschehete. Gestalten denn sothanes Nach- und Erbfolgs-Recht dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Bayern in ersterwehntem Ehe-Vertrage und Verzicht von Anno 1546. mit so deutlichen und nachdrücklichen Worten bestäti- get, auch solcher Massen bevestigt worden, daß man nicht begreifen, noch fassen kan, wie dieser wahrhaften Pragmatischen und ohnverbrüchlichen Erbfolgs-Ordnung entgegen Se. Kayserl. Majestät Carl des VI. Höchstseeligen Gedächtniß, dem doch sothane Alt-Väterliche Verordnungen, Testamentliche Dispositiones und Haus-Verträge, sofort die daraus sich ergebende Chur-Bayrische Gerechtsame nicht verborgen seyn können, eine neue Successions-Ordnung zu errichten, und Krafft selbiger nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die Erb-Folge in die von Kayser Ferdinanden besessene Erb-Königreiche, und Erzh-Herzogliche Lande seinen Erzh-Herzoglichen Frauen Töchter zuzuwenden und hiedurch die Bayerische Gerechtsame auf einmal zu zernichten, habe können befallen lassen, noch vielweniger aber können Se. Churfürstliche Durchlaucht sich vorsellig machen, wie doch die Durchlauchtigste Groß-Herzogin von Toscana nach sich ergebenden Fall diese nichtige so benahmste Pragmatische Sanction zum Grund ihrer vermeintlichen Erb-Rechten setzen, und unter diesem Deck-

Mantel

Mantel sich so für eylig, als widerrechtlich in dem Besitz ersagter Königreiche und Landen einschwin- gen mögen; Da man Chur-Bayerischer Seiten nicht nur den Umstand ermeldter neueren Erbsolgs- Ordnung ohnwiderrleglich bewähret, sondern an- nebst durch was für Vorspiegelungen und ungerechte Wege dieses Grund- und Boden-loses Gebäude er- richtet worden, ganz klar zu Tage gelegt, und ge- zeigt hat, daß solches mit denen ohnabneinlichen weit älteren Chur-Bayerischen Gerechtsamen ohn- möglich bestehen könne, nothfolglichen von sich selb- sten zerfallen müsse.

Bey so benannten Dingen und vorliegenden klaren Rechten werden die Löbl. Stände und Un- tertbanen ermeldter Königreiche Hungarn und Böhheim, ingleichen der Erb- Herzoglich, bevorab Border-Österreichischen Landen, sich leichtlich für- stellen, und von selbst wohl fassen, wie daß Se. Churfürstl. Durchlaucht als wahrer ohnstreitiger Erbe und Nachfolger in erst-ersagte Königreiche und Lande sothane eigenmächtige Besitznehmung keines- weges mit gleichgültigen Augen ansehen mögen, sondern sich viel mehrers im Gewissen verpflichtet erachten müssen, eine so ansehnliche Erbschaft, und so theuer erworbene Haus-Rechte mit allem mög- lichen Nachdruck zu behaupten, und zu erhalten; zu welchem Ende denn auch Höchst-selbige endli- chen zu denen Waffen zu greiffen, und diese Dero angestammte Erb-Königreiche, Herzogthümer und Lande durch die, nach denen bishero geführten, und aller Orten behaupteten Österreichischen Staats- Gründen, bey der Durchlauchtigsten Groß-He- rogin, von Toscana allein Plaz findende Zwangs- Mit-

Mittel zu erlangen, sich um so mehr genöthiget ge- sehen, als Höchst-selbige durch Verhörung einiger dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern abge- neigter Ministern alle gültliche Wege mit des Wie- nerischen Hofes ohnerträglichen Hochmuth und geßissentlichen Verzögerungen ausgeschlagen.

Aus welchem Vorgang sich denn ferner ergie- bet, wie daß, indem Se. Churfürstliche Durch- laucht mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer in die von wehland Kayser Ferdinanden besessene, auf das Chur-Haus Bayern verammte Ober-Österreichische Erb-Lande eingetreten, Höchst-selbige nicht in der Groß-Herzogin, sondern in Dero selbst eigene Erb- Lande, und zwar als ein Freund, wahrer Erb-Herr und Landes-Fürst gekommen seyen, um sich denen Löbl. Ständen und Untertbanen mit aller Landes- Väterlichen Liebe darzustellen, und selbige in höchst Dero Lands-Fürstlichen Schuß mildest auf, und anzunehmen; nichts mehr bedauernde, als daß Höchst-selbige durch die unverantwortliche Wider- setzung der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin sich genöthiget sehen, diese Dero erblich angestammte Erb-Herzogliche Lande mit gewaffneter Hand, und mittelst eines ansehnlichen Kriegs-Heers in Besitz zu nehmen: Wobey denn alle Kriegs-Ungemach nicht wohl vermieden bleiben können, und gegen Se. Churfürstl. Durchlaucht mildesten Willens- Neigung denen Löbl. Ständen und Untertbanen eine kostbare Verpflegung Dero Trouppen aufer- legt werden muß.

Se. Churfürstliche Durchlaucht verhoffen je- doch, es werden sothane Kriegs-Bewegungen um

so weniger von einiger Dauer seyn, als durch eine willfährig- und ohnverzügliche Unterwerfung derer Ständen und Unterthanen gegen ihren angestammten Erb-Herrn und Lands-Fürsten Land und Leute sogleich in den erwünschten Ruhestand werden hergestellt werden.

Wie denn annebst Se. Churfürstl. Durchl. Dero Land-Väterliche Sorgfalt höchst-milde, und alles Ernstes dahin verwenden werden, damit bey denen Durchzügen, Feld-Lagern und Einquartierungen Dero selbst eigenen sowohl, als Hülfss-Völckern, alle Beschwerden, so viel möglich, vermieden, und denen Unterthanen, ohne Noth, kein Ungemach zugezogen, sondern eine durchgängige gute Manns-Zucht, Ordnung und Gleichheit beobachtet anmit das dem armen Landmann höchst-schädliche Fouragiren verhütet werden möge. Gestalten solches bißhero in denen Ober-Oesterreichischen Landen durchaus also gehalten worden: so daß auch Se. Churfürstl. Durchlaucht, um die Unterthanen zu verschonen, auf einige Tage Proviant, Fourage durch Dero Chur-Bayerische Unterthanen nachführen lassen, und dadurch den Krieges-Laß, so viel nur immer thunlich ware, erleichteret, und die dem Land ansonsten ohnvermeidlich zugefallene Beschwerden abgewendet haben. Se. Churfürstl. Durchlaucht versichern und bezeugen anben, daß Höchst-selbige nach befindenden Dingen, und wofern man sich nicht geßtentlich widersetzen, noch auch den ohnumgänglichen Unterhalt Dero Kriegs-Heer ohnnöthiger Weise schwer machen wird, denen Eöbl. Ständen der Ober-Oesterreichischen Erb-Herzoglichen Landen alle ihre mit Recht erworbene Privilegien, Rechten und Frey-

heis

heiten nicht nur unverseht belassen, sondern über das außkräftigste bestätigten: bevorab aber in höchst Dero führenden Lands-Fürstlichen Regierung sich als einen wahren Vater des Vaterlandes erweisen, die Ehre Gottes durchaus befördern, Recht und Gerechtigkeit handhaben, und allen ohnbilligen Bedrückungen Mittel und Wege abschneiden werden; in dem zuversichtlichen gnädigsten Vertrauen, es werden die Eöbl. Stände und Unterthanen, in Beherzigung dieser aus einer willfährigen ohnverweilten Unterwerfung zu gewarten habender Vortheilen, sich von dem Wienerischen Hofe auf keine Irrwege verleiten, und zu ohnüberlegten Widersesslichkeiten bereden lassen, angesehen auf diesem Fall sie sich selbst die daraus entstehende betrübte Folgen werden zuschreiben müssen. Weilen endlich ein beständiger und dauerhafter Friede das einzige Mittel ist, wodurch Land und Leute wiederum aufgeholfen, und die Unterthanen von allem Schaden befreuet werden; Als wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht alle und jede Dero Eöbl. Stände und Unterthanen Fürst-milde, und aus Land-Väterlicher Liebe ermahnet haben, den Allerhöchsten inbrünstig und von Grund des Herzens anzurufen, auf daß Er die Waffen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht mit seinem himmlischen Segen beglücken, und mit vielen siegreichen Lorbeern besetzen wolle; damit nach eroberten Höchst-Dero-selben an- und heimgefallenen Erb-Königreichen und Landen ein dauerhafter Ruhestand baldest hergestellt, und unter lang beglückter Lands-Fürstlichen Regierung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, stet, fest, und ohnverbrüchlich befestiget werde.

In-

Inhalt des Sechzehenden Stück's.

- 1) Schreiben eines Preussischen Officiers aus dem Lager vor Meisse p. 237
- 2) Kurze Nachricht von der Eroberung der Festung Meisse 247
- 3) Von dem in Breslau gefeyerten Landes - Huldi- gungs - Feste, und was sonst daselbst vorgegan- gen 248
- 4) Patent, wo hinführo die Accise soll abgeführt wer- den 259
- 5) Neue Thor - Schreiber - Instruction nebst Eyd und noch besonders vorgeschriebenen Puncten 260
- 6) Neue Visitator - Instruction 271
- 7) Verordnung an die Zoll - Aemter in Schlesien 284
- 8) Supplement zum ersten Band

Ein Patent wegen der Vorspann in Schlesien und auszubessernden Wege 285

Ein anderes wegen des an die Armee zu liefern- den Brods. 287
- 9) Verordnung zur Insinuation derer Königl. Preuss- ischen Advocatoria 288
- 10) Rede Ihro Excellenz des Hrn. Geheimbden Kriegs- und Domainen - Rath's von Blochmann vor dem Rath zu Breslau. 290
- 11) Specification derer von Ihro Königl. Majest. in Preussen in Breslau allergnädigst declarirten Standes - Erhöhungen 293
- 12) Rest derer in vorigen Stücken angefangenen Re- marquen 296
- 13) Ursachen, welche Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bay- ern bewogen, die Ober - Oesterreichische Erb - Lan- de in Besiz zu nehmen 305